



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Verhandlungsschrift

Gemeinderat

Datum: Dienstag, 17. Dezember 2024
Nummer: 05/2024
Ort: Sitzungssaal Rathaus
Beginn: 18.00 Uhr
Ende öffentlicher Teil: 19:32 Uhr
Ende nicht öffentlicher Teil: 20:14 Uhr
Vorsitzende: Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS

Anwesende: Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS
1. Vizebürgermeister Albert Krug
2. Vizebürgermeister Egon Gojer
Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc.
StR Raimund Sulzbacher ab TOP 3.
GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher
GRⁱⁿ Angelika Platzer
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GR Mirko Oder
GR Wolfgang Preis
GR Gregor Steiner
GR Georg Schweiger
GRⁱⁿ Franziska Gassner
GRⁱⁿ Renate Selinger
GR Werner Rinner
GRⁱⁿ Susanne Köck
GRⁱⁿ Angelika Cainelli
GR Manuel Konrad
GRⁱⁿ Sara Mairhofer TOP 3.
GR Thomas Wohlmuther bis TOP 54.
GR Josef Gruber
GRⁱⁿ Sanja Dzidic ab TOP 24.
GR Helmut Laschan ab TOP 55.
Entschuldigt: GR August Singer
GR Markus Majer
GR Adrian Zauner

Nicht entschuldigt:

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Antonia Baumann

Michaela Dechler
Susanne Reiter
Bettina Dechler
Gerald Rieß
OAR Herbert Waldeck
Harald Hollinger
Mag.^a Katharina Ernecker
Stadtamtsdirektor i.R. Karl Hödl
Emanuel Kerschbaumer
Sebastian Emmer
Bürgermeister a.D. Rudolf Kaltenböck

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS begrüßt die anwesenden Stadt- und GemeinderätInnen, den Stadtamtsdirektor sowie die anwesenden ZuseherInnen recht herzlich.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung des Gemeinderates fristgerecht an alle Gemeinderatsmitglieder ergangen ist. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, somit ist in der heutigen Gemeinderatssitzung folgende Tagesordnung zu behandeln:

1. Angelobung von Herrn Josef Gruber als Gemeinderat
2. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2024
3. Wahl von Herrn GR Josef Gruber zum Schriftführer des Gemeinderates, zum Mitglied des Prüfungsausschusses und zum Mitglied des Umweltausschusses
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Fragestunde
6. Berichte der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
7. Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 27. März 2001 zur „Erklärung der Kulturhausstraße des nördlichen Teiles des Bahnhofweges zur Fußgängerzone“
8. Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 26. September 2002 zur „Erklärung des Bahnhofweges vom Fronleichnamsweg bis zur Bahnhofstraße als Fußgängerzone“

9. Erklärung des Bahnhofweges, des Kulturhausplatzes westlich der Schrankenanlage sowie des Gehwegbereiches des südwestlichen Marktplatzes zur Fußgängerzone
10. Einwendungsbehandlung für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2, alle EZ 1243 und gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, von Manfred Hauser als „Örtliche Vorrangzone/Eignungszone Energieerzeugung - Photovoltaik pva“
11. Endbeschluss für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2, alle EZ 1243 und gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, von Manfred Hauser als „Örtliche Vorrangzone/Eignungszone Energieerzeugung - Photovoltaik pva“
12. Einwendungsbehandlung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.04, zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2, alle EZ 1243 und gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, von Manfred Hauser als „Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung - Photovoltaik pva“
13. Endbeschluss für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.04, zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2, alle EZ 1243 und gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, von Manfred Hauser als „Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung - Photovoltaik pva“
14. Gewährung einer Förderung an die Personalvertretung der Stadtgemeinde Liezen für die Gemeinschaftspflege 2023
15. Auszahlung der Jugendsportförderung 2024
16. Gewährung der zweiten Hälfte der Jahressubvention 2024 an den Bezirks-Kegelklub Liezen
17. „Essen auf Rädern“ – Essenstarife 2025
18. Preise für zusätzliche Familientages- sowie Familiensaisonkarten für das Alpenbad Liezen und den Badesees Weißenbach
19. Grundsatzbeschluss EFRE-Förderung Marktplatz
20. Beschlussfassung über die Entwicklungsstrategie „Zukunfts.Raum.Innenstadt – Perspektivenplan für die Bezirksstadt Liezen“ für die Stadt Liezen
21. Festsetzung der Tarife für die Urnenwände im Friedhof Weißenbach
22. Einführung von Tarifen für den Verleih der Klimatickets

-
23. Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses für die ÖBB-Vorteilscard 2025
 24. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2025 der Stadtgemeinde Liezen
 25. Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze und die Höhe der zu erhebenden Abgaben gemäß § 76 Abs. 2 Z 1 Gemeindeordnung
 26. Beratung und Beschlussfassung über den Höchstbetrag des Kassenstärker 2025 gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 Gemeindeordnung iVm § 82 Abs. 2 Gemeindeordnung
 27. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Kassenkredites 2025 (Kontokorrentkredit)
 28. Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen 2025 gemäß § 76 Abs. 2 Z 3 Gemeindeordnung iVm § 80 Gemeindeordnung
 29. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2025 gemäß § 76 Abs. 2 Z 4 Gemeindeordnung
 30. Beratung und Beschlussfassung über den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung gemäß § 76 Abs. 2 Z 5 Gemeindeordnung
 31. Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Haushaltsplan 2025-2029 gemäß § 76 Abs. 2 Z 8 Gemeindeordnung iVm § 74a Gemeindeordnung
 32. Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage und Verwendung der Mittel lt. §188 Abs. 2 StGHVO
 33. Darlehensausschreibung 2025
 34. Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200180 EDV-Ausstattung 2025
 35. Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200183 Blackout Vorsorge
 36. Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200178 Neubau Skaterpark
 37. Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200182 Relaunch Bibliothek
 38. Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200125 Straßenbau 2025
 39. Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200181 Parkleitsystem
 40. Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200179 Straßenbeleuchtung 2025
 41. Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200116 Fahrzeugtausch Bauhof 2025

- 42. Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200190 Kassen- und Schließsystem Alpenbad
- 43. Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200196 Sanierung Grimminggasse 19/5
- 44. Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200192 Sanierung Roseggergasse 16/7
- 45. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
- 46. Beratung und Beschlussfassung über das Budget 2025 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH (Wirtschaftspläne 2025) gemäß § 76 Abs. 2 Z 7 Gemeindeordnung
- 47. Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2025
- 48. Gewährung der Jahressubvention 2025 für den WSV Liezen
- 49. Gewährung der Jahressubvention 2025 an den SC Liezen
- 50. Vereinbarung des Betriebsentgeltes 2025 für die Kinderkrippe
- 51. Vereinbarung des Betriebsentgeltes 2025 für das Kinderhaus
- 52. Subvention 2025 an die LIGES Marketing GmbH
- 53. Gewährung einer Subvention für das Jahr 2025 an den Alpenverein Liezen für das Kletterzentrum "City-Rock Liezen"
- 54. Abschluss Stromliefervertrag für 2025 mit Energie Steiermark Kunden GmbH

Nicht öffentlicher Teil:

- 55. Personalangelegenheiten

1.**Angelobung von Herrn Josef Gruber als Gemeinderat**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS teilt mit, Frau Jennifer Kolb hat ihr Gemeinderatsmandat schriftlich mit Wirkung 04. Dezember 2024 zurückgelegt.

Herr Josef Gruber ist die nächstgereichte Ersatzperson auf der Liste der GRÜNEN. Er wurde ordnungsgemäß einberufen und hat mit den Worten „Ich gelobe“ folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Zur Kenntnis genommen.

2.**Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2024**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS teilt mit, nachdem zur Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2024 keine Einwendungen erfolgt sind, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

3.**Wahl von Herrn GR Josef Gruber zum Schriftführer des Gemeinderates, zum Mitglied des Prüfungsausschusses und zum Mitglied des Umweltausschusses**

Aufgrund des Rücktrittes von Frau Jennifer Kolb als Gemeinderätin und der Neuangelobung von Josef Gruber als Gemeinderat soll nun

- ▶ die Wahl zum Schriftführer des Gemeinderates,
- ▶ die Wahl zum Mitglied des Prüfungsausschusses sowie
- ▶ die Wahl zum Mitglied des Umweltausschusses

erfolgen.

Die Mitglieder eines jeden Ausschusses sind grundsätzlich in geheimer Wahl mittels Stimmzettel zu wählen, der Gemeinderat kann jedoch einstimmig beschließen, die Wahl in die Ausschüsse durch Erheben der Hand durchzuführen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wahl der Mitglieder jeden Ausschusses wird durch Erheben der Hand durchgeführt.

a) Wahl der Schriftführer des Gemeinderates:

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Als Schriftführer für den Gemeinderat wird folgendes Mitglied des Gemeinderates gewählt:

Josef Gruber - GRÜNE

b) Prüfungsausschuss:

Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt gem. § 86 a Steiermärkische Gemeindeordnung der Gemeinderat, wobei jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei mindestens ein Mitglied zusteht. Weitere Mitglieder sind nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen. Seit der letzten Novelle der Gemeindeordnung sind auch Ersatzmitglieder zu wählen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: Als Mitglied des Prüfungsausschusses wird gewählt:

Josef Gruber – GRÜNE

c) Umweltausschuss

Nach § 10 des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt hat der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Umweltausschuss zu bestellen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: Für den Umweltausschuss wird folgendes Mitglied gewählt:

Josef Gruber – GRÜNE

4.

Mitteilungen der Bürgermeisterin

a) Nahversorger Weißenbach

Die Bürgermeisterin erinnert daran, dass die Thematik des Nahversorgers in Weißenbach in letzter Zeit medial sehr präsent war. Mittlerweile hat Herr Bernd Fischer über 100 Absichtserklärungen gesammelt, und das Projekt kann somit weiterverfolgt werden.

Zur Kenntnis genommen.

5.

Fragestunde:

a) Schreiben Golf- und Landclub Weißenbach

GR Werner Rinner weist darauf hin, dass er von Herrn Aigner persönlich erfahren hat, dass der Golf- und Landclub Weißenbach am 05.11.2024 einen Brief mit der Bitte an das Stadtamt übermittelt hat, diesen an alle politischen Amtsträger weiterzuleiten. Dies ist jedoch nicht passiert, daher ersucht GR Werner Rinner, solchen Ersuchen künftig nachzukommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS richtet die Frage an den anwesenden Stadtamtsdirektor Mag. Peter Neuhold, ob er dieses Schreiben an die Gemeinderäte weitergeleitet hat.

Mag. Peter Neuhold antwortet, dass er von der Bürgermeisterin den Auftrag erhalten hat, ein Antwortschreiben an den Golf- und Landclub zu richten und darin mitzuteilen, dass die Stadtgemeinde den Brief erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

GR Werner Rinner merkt an, dass es nicht Aufgabe der Bürgermeisterin sein kann, solche Schreiben weiterzuleiten, da hierfür Mitarbeiter vorhanden sind.

Mag. Neuhold stellt klar, dass es sich nicht dazu veranlasst sieht, Aufträge, die er von der Bürgermeisterin erhält, eigenmächtig zu erweitern.

b) Dringlichkeitsantrag, Prämie für die im Winterdienst beschäftigten Mitarbeiter des Bauhofes

GR Werner Rinner erinnert an seinen Dringlichkeitsantrag vom 13.12.2022, in dem er eine Prämie für die im Winterdienst beschäftigten Mitarbeiter des Bauhofes, in Höhe von € 100,00 gefordert hat. Diese Prämie wurde damals nicht gewährt, sondern man hat sich entschlossen, weitere Prüfungen durchzuführen. GR Werner Rinner ersucht daher in der heutigen Sitzung einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Betroffen sind 27 Mitarbeiter.

FR Stefan Wasmer, MSc informiert, dass die BDO derzeit die Organisations- und Personalstruktur der Stadtgemeinde Liezen analysiert und sich im Zuge dessen auch mit der Nebengebührenordnung und dem Besoldungsmodell auseinandersetzt. Da mit dem Winterdienst eine gewisse Freiwilligkeit verbunden ist, sollte hier nach einer Lösung gesucht werden.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer unterstützt den Vorschlag von GR Werner Rinner und ist der Meinung, dass ein Betrag von € 100,00 pro Mitarbeiter für die heurige Wintersaison möglich sein sollte. Für die Zukunft wäre jedoch eine Lösung auszuarbeiten.

FR Stefan Wasmer, MSc weist darauf hin, dass solche Diskussionen nicht in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gehören.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer wendet ein, dass es sich ja nicht um eine individuelle Personalangelegenheit handelt.

1. Vizebürgermeister Albert Krug entgegnet, dass die im Winterdienst tätigen Personen individualisierbar sind, weshalb auch er der Meinung ist, dass diese Thematik im nicht öffentlichen Teil der heutigen Sitzung behandelt werden sollte.

Stadtrat Raimund Sulzbacher stimmt dem 1. Vizebürgermeister Krug zu, zumal bekannt ist, welche Mitarbeiter im Winterdienst tätig sind.

Die Bürgermeisterin spricht sich ebenfalls dafür aus, diese Angelegenheit im nicht öffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung zu behandeln.

c) Antrag um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes von GR Josef Gruber

GR Josef Gruber möchte wissen, was er tun muss, um einen Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung einzubringen. Insbesondere möchte GR Josef Gruber wissen, ob er dies bereits vor einer Sitzung machen kann.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer informiert, dass ein Dringlichkeitsantrag jederzeit im Verlauf der Sitzung möglich ist. Es ist jedoch dem Gemeinderat anheimgestellt, den Dringlichkeitsantrag anzunehmen oder nicht.

GR Josef Gruber wendet ein, dass er zwar einen Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung hinein reklamieren kann, es gemäß Gemeindeordnung der Bürgermeisterin jedoch möglich wäre, einen solchen Tagesordnungspunkt wieder abzusetzen.

Aus Sicht vom 2. Vizebürgermeister Egon Gojer erscheint eine Schulung von GR Josef Gruber bei Stadtamtsdirektor Mag. Peter Neuhold dringend geboten.

Die Bürgermeisterin übergibt dem als Auskunftsperson anwesenden Stadtamtsdirektor für weitere Ausführungen das Wort.

Mag. Peter Neuhold bestätigt die Ausführungen vom 2. Vizebürgermeister Egon Gojer zum Dringlichkeitsantrag und weist darauf hin, dass GR Josef Gruber darüber hinaus keinen Anspruch darauf hat, Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung hineinzureklamieren, hierfür ist nämlich ein entsprechender Antrag von einem Drittel aller Gemeinderäte erforderlich.

GR Josef Gruber führt aus, dass ihm dies alles klar sei, jedoch sieht er ein Problem darin, dass ein von ihm eingebrachter Tagesordnungspunkt von der Bürgermeisterin jederzeit von der Tagesordnung abgesetzt werden kann.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer informiert, dass die Tagesordnung für die Gemeinderatsitzungen von der Bürgermeisterin zu erstellen ist und die bereits näher beschriebenen Instrumente des Dringlichkeitsantrages bzw. des Antrages um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes durch zumindest 1/3 der Gemeinderatsmitglieder bestehen.

GR Josef Gruber ist der Ansicht, dass die Erstellung der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin der Gemeindeordnung widerspricht.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass es immer einen triftigen Grund hat, wenn ein Tagesordnungspunkt abgesetzt wird. Dies ist entweder die mangelnde Beschlussreife oder die Vertagung des Punktes, durch einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderates.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer empfiehlt GR Josef Gruber nochmals, sich einer Schulung durch den Stadtamtsdirektor zu unterziehen.

Die Bürgermeisterin ist sich sicher, dass Mag. Peter Neuhold gerne bereit sein wird, GR Josef Gruber jene Informationen zu vermitteln, die er für seine Tätigkeit als Gemeinderat benötigt.

Stadtamtsdirektor Mag. Peter Neuhold lädt GR Josef Gruber ein, sich jederzeit gerne zwecks Terminvereinbarung bei ihm zu melden.

GR Josef Gruber teilt mit, dass er für die heutige Gemeinderatsitzung bereits gerne einen Tagesordnungspunkt bezüglich der Jagdpachtauszahlung eingebracht hätte.

1. Vizebürgermeister Albert Krug weist darauf hin, dass es hierfür eine klare Rechtsgrundlage sowie auch klare Vorgaben der Aufsichtsbehörde gibt.

6.**Berichte der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner**

Keine Berichte

7.**Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 27. März 2001 zur „Erklärung der Kulturhausstraße des nördlichen Teiles des Bahnhofweges zur Fußgängerzone“**

GR Thomas Wohlmuther berichtet, da die Vorschriften für die Fußgängerzone in der Vergangenheit oftmals verletzt wurden, soll vor allem aus Sicherheitsgründen von der Hauptstraße kommend eine Schrankenanlage errichtet werden. Damit die neue Verordnung beschlossen und in weiterer Folge in Kraft treten kann, sind die aktuellen Verordnungen der Fußgängerzone aufzuheben.

Der Verkehrsausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung für die entsprechende Neuverordnung ausgesprochen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 27. März 2001 zur „Erklärung der Kulturhausstraße des nördlichen Teiles des Bahnhofweges zur Fußgängerzone“ wird aufgehoben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.**Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 26. September 2002 zur „Erklärung des Bahnhofweges vom Fronleichnamsweg bis zur Bahnhofstraße als Fußgängerzone“**

GR Thomas Wohlmuther berichtet da die Vorschriften für die Fußgängerzone in der Vergangenheit oftmals verletzt wurden, soll vor allem aus Sicherheitsgründen von der Hauptstraße kommend eine Schrankenanlage errichtet werden. Damit die neue Verordnung beschlossen und in weiterer Folge in Kraft treten kann, sind die aktuellen Verordnungen der Fußgängerzone aufzuheben.

Der Verkehrsausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung für die entsprechende Neuverordnung ausgesprochen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 26. September 2002 zur „Erklärung des Bahnhofweges vom Fronleichnamsweg bis zur Bahnhofstraße als Fußgängerzone“ wird aufgehoben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Erklärung des Bahnhofweges, des Kulturhausplatzes westlich der Schrankenanlage sowie des Gehwegbereiches des südwestlichen Marktplatzes zur Fußgängerzone

GR Thomas Wohlmuther berichtet, da die Vorschriften für die Fußgängerzone in der Vergangenheit oftmals verletzt wurden, soll vor allem aus Sicherheitsgründen von der Hauptstraße kommend eine Schrankenanlage errichtet werden. Aus diesem Anlass soll auch die Verordnung für die Fußgängerzone neu beschlossen werden, zumal die Ausnahmeregeln zum Befahren der Fußgängerzone gem. StVO zeitlich festgelegt werden müssen.

Der Verkehrsausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung für die entsprechende Neuverordnung ausgesprochen.

GR Werner Rinner möchte wissen, ob die Parkraumüberwachungsorgane der Group 4 die Möglichkeit haben, Personen abzustrafen, die mit ihren Fahrzeugen in die Fußgängerzone einfahren.

Die Bürgermeisterin übergibt dem als Auskunftsperson anwesenden Stadtamtsdirektor Mag. Peter Neuhold das Wort.

Mag. Peter Neuhold führt aus, dass die Parkraumüberwachungsorgane für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig sind. Daraus folgt, dass ein Abstrafen nur dann möglich ist, wenn ein Fahrzeug widerrechtlich in der Fußgängerzone abgestellt ist. Autofahrer, die widerrechtlich in die Fußgängerzone einfahren, ihr Fahrzeug jedoch nicht abstellen, können lediglich von jedermann angezeigt werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

VERORDNUNG

Gem. § 76 a in Verbindung mit § 94 d Z. 8 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Der Kulturhausplatz, der Bahnhofweg sowie der südliche Bereich des Hauptplatzes bis zum Durchgang zum Kulturhausplatz werden zur Fußgängerzone erklärt.

§ 2

Das Befahren der Fußgängerzone durch Berechtigte ist gestattet.

§ 3

Die Fußgängerzone darf mit Fahrrädern im Schrittempo befahren werden.

§ 4

Das Befahren der Fußgängerzone für Kranken- und Behindertentransporte ist gestattet. Das Befahren der Fußgängerzone zum Zwecke der Ladetätigkeit ist in der Zeit von 05.00 bis 07.00 Uhr, von 08.00 bis 11.00 Uhr sowie von 16.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

§ 5

Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.V.m. § 76 a StVO 1960 durch Aufstellen der Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z. 9 a StVO „Fußgängerzone“ und § 53 Abs. 1 Z. 9 b StVO „Ende einer Fußgängerzone“ und den Zusatztafeln „Kranken- und Behindertentransporte gestattet“, „Ladetätigkeit in der Zeit von 05.00 bis 07.00 Uhr, von 08.00 bis 11.00 Uhr sowie von 16.00 bis 20.00 Uhr gestattet“, sowie „Zufahrt zu Garagen und Privatparkplätzen durch Berechtigte gestattet“ am Beginn und am Ende kundzumachen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1. Vizebürgermeister Albert Krug erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

10.

Einwendungsbehandlung für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2, alle EZ 1243 und gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, von Manfred Hauser als „Örtliche Vorrangzone/Eignungszone Energieerzeugung - Photovoltaik pva“

FR Stefan Wasmer berichtet *zum Tagesordnungspunkt*, aufgrund der Beratungen in den vergangenen BRA-Sitzungen wäre in der Gemeinderatssitzung am 17.12.2024 nachstehender Beschluss zu fassen:

„Die zur obigen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.03, eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen werden wie folgt behandelt:

Die Auflage fand in der Zeit von 29.07.2024 bis einschließlich 27.09.2024 statt.

Während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung bestand die Möglichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme im Stadtamt Liezen. Innerhalb dieser Auflage-dauer konnte jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt Liezen bekannt geben.

Dem betroffenen Grundeigentümer, der naturschutzfachlichen ASV sowie der Landwirtschaftskammer wurde die geringfügige Änderung gegenüber dem Auflageentwurf zum ÖEK 1.0 idF. Vf. 1.03 zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme des Gemeindeamtes Hinterstoder vom 10.07.2024:

Von: Hochmuth Karl-Heinz (Gemeinde Hinterstoder) <karl-heinz.hochmuth@hinterstoder.ooe.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 10. Juli 2024 11:26
An: Waldeck Herbert - Stadtgemeinde Liezen
Betreff: WG: Stadtgemeinde Liezen; Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.03 "Hauser"
Signiert von: karl-heinz.hochmuth@hinterstoder.ooe.gv.at

Sehr geehrter Herr OAR Herbert Waldeck
Betrifft: Stadtgemeinde Liezen; Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.03 "Hauser"

Die Gemeinde Hinterstoder erhebt keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgermeister
Klaus Aitzetmüller

Gemeindeamt Hinterstoder

4573 Hinterstoder 38

T: +43 (0) 7564 52 55-13

F: +43 (0) 7564 52 55-23

www.hinterstoder.ooe.gv.at

Nähere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter <https://www.hinterstoder.ooe.gv.at>

Kein Einwand.

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Baubezirksleitung Liezen, Wasser, Umwelt und Baukultur, vom 11.07.2024, GZ.: ABT14-238830/2024-2:

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 14, Wasser, Umwelt und Baukultur

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen



→ Baubezirksleitung Liezen

Bearb.: Erhard Reith
Tel.: +43 (3612) 22111-23
Fax: +43 (3612) 22111-29
E-Mail: bbl-li@stmk.gv.at

GZ: ABT14-238830/2024-2

Liezen, am 11.07.2024

Ggst.: Liezen, ÖEK 1.03, Hauser

Im gegenständlichen Anhörungsverfahren ÖEK-Änderung Nr. 1.03 "Hauser" der Stadtgemeinde Liezen wird vom Referat Wasser, Umwelt und Baukultur der Baubezirksleitung Liezen kein Einwand erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Leiter der Baubezirksleitung Liezen

Erhard Reith
(elektronisch gefertigt)

Kein Einwand

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Stellungnahme der ÖBB - Immobilienmanagement GmbH, vom 01.08.2024

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, 6020 Graz, Waagner-Birostr. 48/II

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen**Per E-Mail an: stadtamt@liezen.gv.at**ÖBB - Immobilienmanagement GmbH
Region Süd - Standort Graz
Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement
Hr. Oliver Fercher
Tel. +43 664 617 62 69
oliver.fercher@oebb.atAbteilung/Niederlassung/Abteilung/Niederlassung
BLM / Graz - FercherDatum
01.08.2024**Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 1.03 „Hauser“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Anbetracht der Nähe der betroffenen Flächen zur Bahn, Bahnstrecke Selzthal - Bischofshofen wird auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen.

Eventuell erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Beseitigung von Immissionsbelastungen dürfen nicht zu Lasten des ÖBB-Konzerns gehen, und es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzernen keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gerichtet werden. Weiters verweisen wir auf den Schienenverkehrslärmkataster, der unbedingt zu beachten ist. Durch eine PV-Anlage darf es sowohl zu keiner Gefährdung oder Störung des Eisenbahnbetriebes (z.B. Blendung des Zugverkehrs) als auch Verschlechterung durch Immissionen auf den umliegenden Bereich (z.B. durch Ablenkung des Schienenverkehrslärms) kommen.

Jedenfalls ist § 43 Eisenbahngesetz zu beachten.

Gemäß § 42 - Anrainerbestimmungen, Eisenbahngesetz 1957, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.

Zur Erreichung dieser ist bei der ÖBB-Infrastruktur AG, SAE, Anlagenverfahrnsmanagement, Walpurgisstraße 5, 8770 St. Michael, um eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbotsbereich einzureichen (telefonische Auskünfte erteilt: Ing. Gregor Graf 0664/6176917).

Mit freundlichen Grüßen
ÖBB - Immobilienmanagement GmbH
i.V. Mag. Martina Mauthner-Tarkusch
i.A. Oliver Fercher2024_08_01_Gemeinde Liezen_Änderung ÖEK 1.03
Klassifizierungsstufe: ÖBB-Immobilienmanagement/ (internöffentlich)ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, FN 249152 a, DVR 2111126, UID ATU61259008
Unicredit, IBAN: AT90 1200 0506 6263 1401, BIC: BKAUATWW

Kein Einwand

Der Stadtgemeinde Liezen ist bewusst, dass die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und daraus abzuleitende Schadenersatzansprüche gegenüber den ÖBB-Konzernen auszuschließen sind. Um dies dem Bauwerber von vornherein zur Kenntnis zu bringen, war dieser Hinweis bereits in den Erläuterungen des Auflageentwurfs zum ÖEK 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.03 aufgenommen. Darüber hinaus findet sich der Hinweis nunmehr auch in den Erläuterungen zum FWP 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.04.

In den Erläuterungen des Auflageentwurfs zum ÖEK 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.03 wird auch bereits Bezug zu den Bestimmungen gem. § 42 Anrainerbestimmungen, EisenbahnG 1957, genommen. Widmungsbezogen wird dazu konkret folgendes ausgeführt: *„Der Rand der Widmungsfläche ist rund 5 m von der äußersten Gleichsachse entfernt. Rechnet man einen Abstand von rund 5 m zwischen Modulfeld und Grundgrenze hinzu, ergibt dies bereits eine Entfernung von 10 m.“* Der Hinweis bzgl. § 42 Anrainerbestimmungen, EisenbahnG 1957, findet sich nunmehr auch in den Erläuterungen zum FWP 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.04.

Sofern im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein Blendgutachten zu erstellen ist, wird die ÖBB-Bahnlinie jedenfalls mitbetrachtet werden.

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes vom 06.08.2024, GZ: 2024-0.519.016: Bundesdenkmalamt

bda.gv.at

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen

BMKÖS - DMF (BDA - Abteilung
Denkmalforschung)
denkmalforschung@bda.gv.at

Mag. Karin DERLER
Sachbearbeiterin

karin.derler@bda.gv.at
+43 1 534 15-850753
Schubertstraße 73, 8010 Graz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an denkmalforschung@bda.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: GZ 2024-0.519.016

8940 Liezen, Steiermark

**Kundmachungen: Örtl. Entwicklungskonzept Nr. 1.02 und
Flächenwidmungsplan Nr. 1.03 "Schalenweg";
Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1.03 und
Flächenwidmungsplan Nr. 1.04 "Hauser"**

Graz, 6. August 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis – Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist. [https://www.bda.gv.at/dam/jcr:0ab1dc9a-a59e-454c-a397-2c68b91ceeb5/Steiermark DML 2023.pdf](https://www.bda.gv.at/dam/jcr:0ab1dc9a-a59e-454c-a397-2c68b91ceeb5/Steiermark_DML_2023.pdf)

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen,

Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen. Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur _::__ Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar. Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz - BDA" mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten lt. Planzeichenverordnung). In blau sind Bodendenkmale ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten. Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmale.

Mit besten Grüßen

Dr. Paul MAHRINGER

Leiter der Abteilung für Denkmalforschung

	Unterzeichner	serialNumber=1766448112,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT
	Datum/Zeit	2024-08-06T13:27:57+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bda.at

Kein Einwand

Bekanntgabe von Planungsinteressen, die im Auflageentwurf bereits berücksichtigt wurden.

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, vom 06.08.2024, GZ: ABT14-260318/2024-2:

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 14

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen

GZ: ABT14-260318/2024-2

Bezug: Abt13-247998/2024

Ggst.: Liezen, ÖEK 1.03, FWP 1.04, Einwendung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den Kundmachungen der Stadtgemeinde Liezen vom 08.07.2024 betreffend die Auflage der ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 1.03 und betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 1.04 „Photovoltaikanlage Häuser“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Liezen vom 11.07.2024 mitgeteilt, dass grundsätzlich keine weiteren Einwände bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Ing. Thomas Kraxner
(elektronisch gefertigt)



→ Wasserwirtschaft,
Ressourcen und
Nachhaltigkeit

Referat Wasserwirtschaftliche
Planung

Bearb.: Ing. Thomas Kraxner
Tel.: +43 (316) 877-3086
Fax: +43 (316) 877-2480
E-Mail: abteilung14@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Graz, am 06.08.2024

Kein Einwand

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird

empfohlen, der Gemeinderat möge diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr- und Landeshochbau, vom 07.08.2024, GZ: ABT16-251373/2024-2:



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen

→ **Verkehr und
Landeshochbau**

**Stabsstelle Personal, Organisation,
Recht, BBL-Koordination**

Bearb.: Dr. Brigitte Autengruber
Tel.: +43 (316) 877-8788
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 07.08.2024

GZ: ABT16-251373/2024-2

Ggst.: BBLLI, Stadtgemeinde Liezen, ÖEK 1.03, FWP 1.04, Häuser,
verkehrstechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne teilt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Liezen, das Folgende mit.

Gst. Nr. 585/2; 586/3; 587; 588/1, Tlf. 585/1, alle KG 67406 Liezen – 1,65 ha

Änderung der örtlichen VZ Erholung/ Sport in örtliche VZ/EZ Energieerzeugung mit
Einschränkung Agri-PV



Die Flächen liegen südlich der B320 und sind von dieser durch eine Bebauungsreihe sowie die Bahntrasse getrennt. Das Aufstellen von Trackern ist in der Verordnung ausgeschlossen. Die maximale Höhe wird mit 3,50m begrenzt.

2

Aufgrund des Verlaufs der B320 im Norden der Änderungsfläche und der zu erwartenden Modulausrichtung und der Höhenbeschränkung ist grundsätzlich nicht mit negativen Auswirkungen auf die Landesstraße zu rechnen, es besteht daher

kein Einwand.

Sofern jedoch im weiteren Verfahrensverlauf Blendgutachten einzuholen sind, ist auch die Landesstraße - zumindest dem Grunde nach - mit zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Dr. Brigitte Autengrußer
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per ELAK
2. Kaml Martina Dipl.-Ing., Boder 211, 8786 Rottenmann, per E-Mail

Kein Einwand

Sofern im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein Blendgutachten zu erstellen ist, wird die B320 Ennstal Straße jedenfalls mitbetrachtet werden.

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Stellungnahme des Militärkommandos STEIERMARK vom 19.08.2024; GZ: S92247/17-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2024 (1):

Seite 1 von 3



bundesheer.at

Militärkommando
STEIERMARKSachbearbeitung durch:
OStv Rene GLASHÜTTNER
rene.glashuettner@bmlv.gv.at
8050 40321/0664 622 4801An
VerteilerGeschäftszahl:
S92247/17-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2024 (1)Bezug:
ohne Fremdzahl
ohne FremdzahlStellungnahme MilKdo ST;
Änderung ÖEK Nr.:1.03 & FWP 1.04;
"Hauser"
Gemeinde LIEZEN

In Erledigung Ihrer Kundmachung vom 08.07.2024, Änderung ÖEK Nr.: 1.03 GZ:BV-031-2-ÖEK-1.03/24 und FWP Nr.: 1.04 GZ: BV-031-2-FLWPL-1.04/24 zur Errichtung einer Photovoltaikanlage „Hauser“ teilt Ihnen das Militärkommando STEIERMARK mit, dass diese Grundstücke in der Sicherheitszone des Militärflugplatzes AIGEN/ENNSTAL liegen und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind.

Der Errichtung einer Photovoltaikanlage kann grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn keine optischen Störungen, die die Sicherheit der Luftfahrt gefährden könnten, von der PV-Anlage ausgehen. Sollten dennoch optische Störwirkungen, die die Sicherheit der Luftfahrt gefährden, auftreten und die Photovoltaikanlage würde als Verursacher ermittelt werden, so wären unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen und die Störung auf Kosten des Betreibers zu beseitigen.

Es wird jetzt schon darauf hingewiesen, dass folgende Kriterien unbedingt zu beachten wären:

- Einsatz möglichst blendarmer Module
- Entsprechende Anpassung der Aufstellwinkel der Module
- Eventuelle Anpassung der Ausrichtung der Module.

Außerdem ist zu beachten, dass im Nahbereich des Militärflugplatzes hinter landenden und startenden Luftfahrzeugen Wirbelschleppen auftreten können, die geeignet sind, an Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen Schäden hervorzurufen. Es wird daher empfohlen, allfällige Bauwerke udgl. entsprechend zu sichern.

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß §94 Abs1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) dürfen ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerng oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt - darunter sind auch die Flugsicherungseinrichtungen eines MilFIPI zu verstehen - verursacht werden könnten nur errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden, wenn die gemäß § 94 Abs 2 LFG zuständige Behörde die Bewilligung dazu erteilt. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

Gemäß §94 Abs2 LFG ist der Bundesminister für Landesverteidigung zur Erteilung einer solchen Bewilligung zuständig, wenn sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet. Eine außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes gelegene Anlage, deren optische oder elektrische Störwirkungen eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt innerhalb einer Sicherheitszone verursachen können, gilt als innerhalb der jeweiligen Sicherheitszone gelegen.

Weiters ergibt sich eine Zuständigkeit der Bundesministerin für Landesverteidigung, wenn von Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

Seitens des Bundesministers für Landesverteidigung bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MiROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Seite 3 von 3

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen gewahrt bleiben.

GRAZ, am 19.08.2024
Für den Kommandanten:
Obst Mag.(FH) Manfred LEITNER, MA

Beilage
graphische_Darstellung_ "Hauser"

Ergeht an:
Gde Liezen
Amt der Steir. LReg, Abt13 (nachrichtlich)
Amt der Steir. LReg, Abt17 (nachrichtlich)
AR
ADir RgR Angelika LENZ (nachrichtlich)

	Unterzeichner	Bundesministerium für Landesverteidigung
	Datum/Zeit-UTC	2024-08-19T08:05:59+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	



Kein Einwand, sofern die in der Stellungnahme zitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Um dem Bauwerber die militärischen Interessen von vornherein zur Kenntnis zu bringen, sind die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme nunmehr in den Erläuterungen zum FWP 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.04 enthalten.

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Stellungnahme MMag. Ute Pöllinger, Leiterin der Umweltschutzbehörde, vom 13.09.2024, GZ: UA-251883/2024-2:

MMAG. UTE PÖLLINGER
Leiterin der
Umweltschutzbehörde



Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung -
Referat Bau- und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger
Tel.: +43 (316) 877-2965
Fax: +43 (316) 877-5947
E-Mail:
umweltschutz@stmk.gv.at

GZ: UA-251883/2024-2

Bezug: ABT13-247998/2024

Graz, am 13.09.2024

Ggst.: Liezen, FWP 1.04 + ÖEK 1.03 Häuser, raumordnungsrechtliches
Verfahren, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 19.7.2024 wurde ich seitens der ABT 13, Bau- und Raumordnung – örtliche Raumplanung darüber informiert, dass die Stadtgemeinde Liezen die Änderung des FWP 1.04 + ÖEK 1.03 Häuser aufgelegt hat. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu bis 27.9.2024 eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlage darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Stadtgemeinde Liezen beabsichtigt mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-PV-Anlage mit einer Flächenbeanspruchung von ca. 1,65 ha auf (Teilen der) Gst. Nr. 585/2, 586/3, 587, 588/1, 588/2, 585/1 je KG 67406 Liezen zu schaffen. Das Vorhaben beansprucht teilweise das LSG Nr. 43 und grenzt unmittelbar an das ESG Nr. 41 an. Das Widmungsgebiet ist derzeit als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone Erholung ausgewiesen. Im Rahmen der Erläuterungen und der UEP geht die Ortsplanerin umfassend auf die naturräumliche Situation ein, die Einstufung der Erheblichkeit ist jeweils nachvollziehbar. Aus meiner Sicht bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung des ÖEK 1.03 + FWP 1.04 Häuser.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Ute Pöllinger
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an: die Stadtgemeinde Liezen, die Ortsplanerin Frau DI Kaml und die ABT 13, Bau- und Raumordnung

Kein Einwand

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt- und Raumordnung, vom 27.09.2024, GZ: ABT13-248003/2024-15:

Stadtamt Liezen

27. Sep. 2024

GZ.: BV.....

**Das Land
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Bau- und Raumordnung

Bearb.: DI Anela Duranovic, BSc
Tel.: +43 (316) 877-3932
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.atBei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-248003/2024-15

Graz, am 27.09.2024

Ggst.: Stadtgemeinde Liezen, Raumordnung, FWP 1.04 + ÖEK 1.03
Hauser, Bekanntgabe von Einwendungen;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus fachlicher Sicht wird zur Auflage des Örtlichen Stadtentwicklungskonzeptes 1.03 und Flächenwidmungsplanes 1.04 wie folgt Stellung genommen (aufgrund der personellen Situation erfolgen derzeit keine rechtlichen Prüfungen von Auflageentwürfen) bzw. werden nachfolgende Einwände/Mängel vorgebracht:

1. Im Zusammenhang mit der geplanten Festlegung einer Sondernutzung im Freiland AGRI-PV-Anlage wird auf die Begriffsbestimmung des § 2 Abs 1 Z1 StROG 2010 hingewiesen, ua. dass eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes zum Zeitpunkt des Ansuchens um Baubewilligung vorliegen muss. Dies ist in nachfolgenden Bauverfahren zu prüfen. Auf das Schreiben der Abteilung 13 vom 14.02.2023, GZ: ABT13-269095/2020-18 wird hingewiesen.

Es ist daher maßgeblich, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliegt und Angaben vorliegen, welche Art der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Widmungsfläche vorgenommen werden soll. Diese Angaben müssen auch plausibel sein und muss aus diesen Angaben klar hervorgehen, dass auf dieser Fläche – in Zukunft - die Errichtung einer Agri-PV-Anlage im Sinne der Kriterien des § 2 Abs. 1 Z 1 StROG erfolgen kann.

2. In § 3 Abs 1 ÖEK Wortlaut wird der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes LI festgelegt. Dieser umfasst alle Photovoltaik –Freiflächenanlagen der Stadtgemeinde Liezen auf Freiland mit Sondernutzungen Energieerzeugung –Photovoltaik im Bauland sowie Freiland. In den Erläuterungen wird klargestellt, dass alle Photovoltaik –Freiflächenanlagen im Bereich der

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorff/Urania<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

2

Stadtgemeinde Liezen gemeint sind, damit sind ebenso Agri-PV Anlagen bis zu einer bewirtschafteten Fläche von 5.000 m² inkludiert wie meldepflichtige Anlagen bis zu 400 m². Hinterfragt wird in diesem Zusammenhang warum Verkehrsflächen sowie sonstige Sondernutzungen im Freiland nicht erfasst sein sollen.

3. Die Grundsätze zur Bebauung in § 3 Abs 2 Z1 lit. a) bis lit.d) entfalten ihre Gültigkeit für sämtliche Photovoltaik –Freiflächenanlagen und ist eine vertiefte Begründung auf Grundlage einer gemeindeweiten Betrachtung erforderlich, zumal die Festlegungen bisher lediglich für örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen Anwendung fanden.
4. Ein Räumliches Leitbild steht als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Stufenbau der Örtlichen Raumplanung an höchster Stelle. Daraus sowie aus dem Begriff „Leitbild“ folgt, dass Regelungen auf dieser Ebene nicht denselben Detaillierungsgrad enthalten können, wie Regelungen in einem Bebauungsplan und folglich auch den Inhalten nach nicht die Maximalinhalte des § 41 Abs 2 StROG 2010 ausreizen sollten (vgl. auch „Grundsätze“ in § 22 Abs 7 StROG 2010). Vor diesem Hintergrund werden die § 3 Abs 2 Z2 lit.c) und lit.d) des ÖEK-Wortlautes als gemeindeweite Vorgabe im Maßstab 1:10000 als überschießend erachtet.
5. In § 3 Abs 2 Z2 lit.a) und lit.b) ÖEK-Wortlaut ist hinsichtlich der erforderlichen Einzäunung bzw. Bepflanzung zu ergänzen, dass diese jedenfalls innerhalb der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone zu errichten ist. Zudem wäre die „Einzäunung“ dahingehend zu präzisieren, dass es sich dabei, um die „Einzäunung der Anlage“ handelt und ist die Einzäunung iVm einer künftigen Hühnerweide auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen.
6. In § 3 Abs 1 FWP Wortlaut ist die obligatorische Anwendung iVm der „struktureichen Naturhecke“ unklar. Hinsichtlich der Pflanzen wird eine alternative Aufzählung vorgeschlagen.
7. In § 3 Abs 2 FWP-Wortlaut wird bei der Festlegung „rund 5 m“ um Klarstellung und weitergehende Begründung ersucht (Determinierungsgrad – warum wird keine Mindestbreite festgelegt).
8. In § 3 Abs 5 FWP Wortlaut ist die Festlegung einer Prüfung zu unterziehen, da die Bepflanzung auf der *Sondernutzung im Freiland-Photovoltaik* zu erfolgen hat und in § 2 der ggst. Änderung ist eine *Sondernutzung im Freiland-Energieerzeugung-AGRI-Photovoltaik* festgelegt und wird um Klarstellung ersucht.

Hinweis:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass verfahrensbezogene Schreiben anderer Fach-/Abteilungen/Stellen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Um einen vorbehaltlosen Antrag auf Genehmigungsempfehlung durch die Abteilung 13 beim Raumordnungsbeirat sicherzustellen, wird empfohlen, die vorangeführten Mängel durch Korrektur bzw.

3

Ergänzung der Unterlagen zu berücksichtigen. Auf die Erforderlichkeit von Anhörungen nach Auflage gem. §§ 24 Abs 7, 38 Abs 7 StROG 2010 bei Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

DI Anela Duranovic, BSc
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Architekt Dipl.-Ing. Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann, per E-Mail
2. Fr. Mag. Emilia Moshhammer, im Hause, per ELAK / zur Kenntnis

 Das Land Steiermark	Untersigner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2024-09-27T10:43:48+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Zu Punkt 1.:

Im Zusammenhang mit der geplanten Festlegung einer Sondernutzung im Freiland AGRI-PV-Anlage wird von Seiten der Abteilung 13 auf die Begriffsbestimmung des § 2 Abs 1 Z1 StROG 2010 hingewiesen, u. a. darauf, dass eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes zum Zeitpunkt des Ansuchens um Baubewilligung vorzuliegen hat und dies in nachfolgenden Bauverfahren zu prüfen ist.

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Zu Punkt 2.:

Die Errichtung von AGRI-Photovoltaikanlagen (AGRI-PV) ist sowohl auf Verkehrsflächen als auch auf Freiflächen mit Sondernutzungen auszuschließen. Auch Anlagen mit einer Brutto-Fläche von < 400 m² sind auf Verkehrsflächen für fließenden Verkehr jedenfalls auszuschließen. Darüber hinaus verfolgt die Stadtgemeinde Liezen die Absicht, auch auf Verkehrsflächen für ruhenden Verkehr - die zumeist öffentlich sind und daher unter ihrer Entscheidungsgewalt stehen - keine PV-Freiflächenanlagen zuzulassen. Stattdessen wird angestrebt, Photovoltaik in Form von integrierten Lösungen wie Überdachungen für Stellplätze zu realisieren.

Daher ist es das Ziel der Stadt Liezen, diese Flächen weitestgehend von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freizuhalten, mit Ausnahme von Sondernutzungsflächen, die explizit für die Energieerzeugung (Photovoltaik) vorgesehen sind. Viele dieser Sondernutzungsflächen, darunter Kinderspielplätze, öffentliche Parks, zahlreiche Sportanlagen, das Schwimmbad, der Badensee und die Skipiste, befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde und fallen somit in ihren Entscheidungsbereich.

Im Übrigen ist in den drei Bestimmungen des Räumlichen Leitbildes, welche u. a. auch für Anlagen mit einer Brutto-Fläche von $< 400 \text{ m}^2$ Anwendung finden, folgendes geregelt: *a. Photovoltaik-Freiflächenanlagen und ihre Teile dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten, b. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind starr aufzuständern (Module fix am Untergestell montiert), die Errichtung von nachgeführten Anlagen wie „Tracker“ oder „Mover“ ist unzulässig; c. Verankerung mittels Ramppfählen oder Schraubankern*; meldepflichtige Anlagen mit einer Brutto-Fläche von $< 400 \text{ m}^2$ dürfen lt. § 21 Stmk. BauG 1995 eine Höhe von 3,5 m ohnehin nicht überschreiten. „Mover“ und „Tracker“ sind meistens höher. Darüber hinaus ist bei Anlagen dieser Größenordnung eine Fundierung mit Beton aus Kosten-Nutzen-Gründen in der Regel auszuschließen.

Anlagen mit einer Brutto-Fläche von $< 400 \text{ m}^2$, die eine Höhe von 3,5 m überschreiten, sind bereits baubewilligungspflichtig und (grundsätzlich) im vereinfachten Verfahren abzuhandeln. D.h., im Zuge dieses Verfahrens ist u.a. nach § 43 Abs 4 Stmk. BauG 1995 zu prüfen, ob *das Bauwerk derart geplant und ausgeführt wird, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird*. Allfällig beantragte „Mover“ und „Tracker“ beispielsweise sind damit einer kritischen Begutachtung zu unterziehen. Bei der Massenabfalldeponie wiederum gilt es genaue Einbettungsgrenzen zu beachten und könnte eine verpflichtende Vorgabe von Ramppfählen oder Schraubankern zur Gründung durchaus kontraproduktiv sein.

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Dem Einwand wird nicht stattgegeben.

Zu Punkt 3.:

Die Begründungen wurden auf Grundlage einer gemeindeweiten Betrachtung vertieft, der Erläuterungsbericht diesbezüglich ausführlich ergänzt.

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Dem Einwand wird stattgegeben.

Zu Punkt 4.:

PV-Module lassen das Wasser nicht direkt passieren, sondern übergeben es an der Tropfkante. Damit an einer Linie konzentriert, kann der Oberflächenabfluss zu Boden-erosion führen. Die Intensität ist abhängig vom Anlagentyp sowie von Höhe und Größe der Moduleinheiten. Besonders gefährdet sind Hanglagen oder offene Böden mit

geringer Versickerungsrate. Im Wissen, dass die Thematik der Oberflächenentwässerung zusehends an Bedeutung zunimmt, hält die Stadtgemeinde Liezen an der Meinung fest, dass bereits in der Konzeptphase (konkret im Räumlichen Leitbild) Vorgaben und Regelungen zur Oberflächenentwässerung getroffen und damit für die weiteren Planungen verbindlich festgelegt werden sollen, zumal die Erstellung eines Bebauungsplanes vor der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht als zwingend vorausgesetzt werden kann.

Die beiden Bestimmungen wurden bereits im ÖEK 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.01 in den Wortlaut aufgenommen, da von Seiten der Abteilung 14, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, im Zuge des damaligen Verfahrens dringend angeraten wurde, *aus wasserwirtschaftlicher Sicht bereits in der Konzeptphase Vorgaben und Regelungen zur Oberflächenentwässerung zu treffen und somit für die weiteren Planungen verbindlich festzulegen*. Im Zuge des ggs. Verfahrens wurde vom wasserbautechnischen Sachverständigen der BBL Liezen diese Vorgangsweise wiederholt angeregt.

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Dem Einwand wird nicht stattgegeben.

Zu Punkt 5.:

In § 3 Abs 5 des Wortlautes zum FWP 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.04 ist folgendes geregelt: *„Die Bepflanzung hat auf Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung - AGRI - Photovoltaik zu erfolgen. Die Gehölze sind außerhalb allfälliger Umzäunungen der PV-Freiflächenanlagen zu pflanzen.“* Damit ist für die ggs. AGRI PV-Freifläche sichergestellt, dass sowohl die Bepflanzung als auch die Umzäunung innerhalb der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone angeordnet werden.

Um sich aufgrund der beabsichtigten Änderung mit allfälligen Betroffenheiten iSd § 24 Abs 7 StROG 2010 auseinandersetzen zu können, wird die Ergänzung, dass *im Falle einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone sowohl die Bepflanzung als auch die Umzäunung innerhalb dieser anzuordnen sind*, im Zuge einer nächsten ÖEK-Änderung vorgenommen werden.

In § 3 Abs 2 Z 2 lit. a des ggs. Wortlautes zum ÖEK wurde bei *„Einzäunungen“* präzisiert, dass es sich um *„Einzäunungen der Anlagen“* handelt.

Die Bestimmung zu Einzäunungen, wonach *„Einzäunungen der Anlagen bis 40 cm über fertiger Terrainoberkante so weitmaschig auszuführen sind, dass Kleinsäuger und Niederwild passieren können“* wurde auf Durchführbarkeit einer Hühnerweide/Schafweide geprüft und folgendermaßen ergänzt: *„[...], ausgenommen zum Zeitpunkt allfälliger Beweidung“*. Im Falle von Schaf- und Hühnerhaltung jedoch hat diese Durchlässigkeit den Nachteil, dass Lämmer bzw. Hühner aus dem Gelände ausbrechen und umgekehrt Raubtiere wie Wolf oder Fuchs eindringen können. Über die Dauer der Beweidung ist daher eine - in beide Richtungen - weidesichere Einzäunung zu gewährleisten.

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Dem Einwand wird sinngemäß stattgegeben.Zu Punkt 6.:

Zur Klarstellung der obligatorischen Anwendung iVm der strukturreichen Naturhecke wurde die Formulierung „[...] sind [...] folgende Pflanzen obligatorisch anzuwenden“ wie folgt geändert: „[...] sind in der Spalte ‚obligatorisch‘ folgende Pflanzen aufgelistet“.

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Dem Einwand wird stattgegeben.Zu Punkt 7.:

In den „*Fachmaterialien Naturschutz zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie*“ ist zur Breite von linearen Gehölzstrukturen folgendes ausgeführt: „*Prinzipiell sollte in der Planung ein 5 Meter breiter Bereich randlich für die Pflanzung von linearen Gehölzstrukturen ausgewiesen werden.*“

Um dem Determinierungsgebot zu entsprechen, ist die Breite der Gehölzstrukturen nunmehr wie folgt definiert: „*Die Mindestbreite der Gehölzstrukturen hat 5 m zu betragen.*“

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Dem Einwand wird stattgegeben.Zu Punkt 8.:

§ 3 Abs 5 FWP Wortlaut wurde insofern korrigiert, als die Bepflanzung nunmehr auf *Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung - AGRI - Photovoltaik* zu erfolgen hat.

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Dem Einwand wird stattgegeben.

Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Baubezirksleitung Liezen, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, vom 17.10.2024, GZ: ABT16-238840/2024-7:



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Stadtgemeinde Liezen
Herrn Herbert Waldeck
Rathausplatz 1
8940 Liezen

→ Baubezirksleitung Liezen

Referat Wasser, Umwelt und
Baukultur

Bearb.: Dipl.-Ing. Marianne Skacel
Tel.: +43 (3612) 22111-68
Fax: +43 (3612) 22111-29
E-Mail: bbl-li@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-238840/2024-7

Liezen, am 17.10.2024

Ggst.: BBLLI, Stadtgemeinde Liezen, Änderung des Örtlichen
Entwicklungskonzeptes Nr. 1.03 "Hauser", Stellungnahme zur
Ergänzung bezüglich Einzäunung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezüglich der Ergänzung zu ÖEK Änderung 1.03 „AGRI PV – Freiflächenanlage Hauser“, der Stadtgemeinde Liezen zu A.) Räumliches Leitbild L1 für Photovoltaik – Freiflächenanlagen, Zu § 3 Abs 2 Z 2 Für Photovoltaik – Freiflächenanlagen > 400 m² gilt: zu lit. a: *ausgenommen zum Zeitpunkt allfälliger Beweidung* wird von der ASV für Naturschutz mitgeteilt, dass dagegen kein Einspruch erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
die naturschutzfachliche ASV

Dipl.-Ing. Marianne Skacel
(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2024-10-18T05:36:40+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://es.stmk.gv.at	

8940 Liezen • Hauptstraße 43
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Terminvereinbarung
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Kein Einwand gegen den Zusatz „ausgenommen zum Zeitpunkt allfälliger Beweidung“

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Baubezirksleitung Liezen, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, vom 15.10.2024, GZ: ABT16-238840/2024-4:

Stadtamt Liezen

16. Okt. 2024

GZ.: ...BV.....



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Baubezirksleitung Liezen

Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen

Referat Wasser, Umwelt und
Baukultur

Bearb.: Dipl.-Ing. Marianne Skacel
Tel.: +43 (3612) 22111-68
Fax: +43 (3612) 22111-29
E-Mail: bbl-li@strmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-238840/2024-4 Bezug: BV-031-2-ÖEK-1.03/24 Liezen, am 15.10.2024

Ggst.: BBLLI, Stadtgemeinde Liezen, Änderung des Örtlichen
Entwicklungskonzeptes Nr. 1.03 "Hauser", öffentliche
Kundmachung/Verständigung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtgemeinde Liezen legt die Änderung 1.03 „AGRI PV – Freiflächenanlage Hauser“ des ÖEK auf.

Da es zu einer Änderung von der Örtlichen Vorrangzone Erholung zu Örtlichen Vorrangzone agri-pva – Photovoltaikanlage angrenzend zu dem Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 41 – Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern (AT2229002) kommen soll, ist eine Vorprüfung bezüglich der Naturverträglichkeit der geplanten Änderung vorzunehmen.

NATURA 2000 Vorprüfung:

Bei der ggst. Änderung sollen die grünlandwirtschaftlich genutzten Mähwiesen im Ausmaß von 1,6 ha südlich der ÖBB-Trasse am nordöstlichen Rand außerhalb des Europaschutzgebietes Nr. 41 östlich des Oberen Moosweges bis hin zum vorhandenen Parkplatz im Osten und dem südöstlich angrenzenden Sportzentrum von Örtlicher Vorrangzone Erholung zu Örtlicher Vorrangzone agri-pva-Photovoltaikanlage geändert werden.

Folgende Grundstücke der KG 67406 Liezen sind davon betroffen: 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1, 588/2.

Der östliche Bereich des ggst. Projektgebietes schließt die ca. 65 m breite Lücke zwischen hochwertiger Verkehrsinfrastruktur (ÖBB-Trasse) im Norden und dem Sportzentrum mit bebauten Flächen (Halle, verschiedene Sportplätze) im Süden. Östlich grenzt die Fläche an den stark frequentierten Parkplatz des Sportzentrums, der jedoch auch von vielen Freizeitsuchenden bis in die Nachstunden verwendet wird. Der westliche Bereich des geplanten Projektgebietes grenzt im Norden an die ÖBB-Trasse. Südlich der ggst. Projektfläche befinden sich grünlandwirtschaftlich und ackerwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Im westlichen Randbereich des ggst. Projektgebietes grenzt es an das ESG 41 im Grünlandbereich, welcher von einem asphaltierten Güterweg/Gemeindestraße durchzogen ist. Auf der anderen Seite des Güterweges befindet sich eine eingezäunte Hundfreilaufzone.

8940 Liezen • Hauptstraße 43
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Terminvereinbarung
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

2

Im ggst. Projektgebiet sind keine Schutzgüter des ESG 41 dokumentiert. Da es im umliegenden Bereich zu vielen und ständigen Störungen durch die vielen Spaziergehenden zum Teil mit ihren Hunden, Laufenden und Radfahrenden, sowie der Lärmeinwirkungen von der nördlich gelegenen B320 – Ennstal Straße, die Garagen und der ÖBB-Trasse kommt, kann nicht von einer zusätzlichen Störung durch eine Agri-PV- Anlage ausgegangen werden.

Da PV-Anlagen für Zugvögel wie Wasserflächen erscheinen können, können möglicherweise wassergebundene bzw. feuchtflächengebundene Zugvögel auftreten. Diese finden jedoch im angrenzenden südlichen Gebiet in kurzer Distanz die nötigen nassen oder feuchten Rastplätze.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Schutzgüter des Europaschutzgebietes Nr. 41 – Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern kann durch das ggst. Projekt ausgeschlossen werden.

Da sich ungefähr 40 % der ggst. Fläche im Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 – Ennstal von Arding bis Pruggern befindet, wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung des Projektes ein naturschutzrechtliches Verfahren einzureichen ist. Im Zuge dessen wird ein Bewirtschaftungskonzept abzuführen sein, in dem eindeutig hervorgeht, dass die vorrangige Nutzung der Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung sein wird. Im Zuge der naturschutzrechtlichen Bewilligung wird auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter des LS 43 wie beispielsweise „die grünlanddominierten unverbauten Freiflächen“, sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und dem Landschaftscharakter geprüft.

Für die ASV für Naturschutz ist nicht nachvollziehbar, dass die Prüfung anhand der Gemeindeinternen Kriterien auf Seite 36 ergibt, dass derzeit keine versiegelten Flächen zur Verfügung stehen (Zu 2 z.B. Parkplätze, Verkehrsfläche).

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
die naturschutzfachliche ASV

Dipl.-Ing. Marianne Skacel
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2024-10-16T07:32:50+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Zur NATURA 2000 Vorprüfung:

Die naturschutzfachliche ASV kommt bei der NATURA 2000 Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Schutzgüter des Europaschutzgebietes Nr. 41 - Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern durch das ggs. Projekt ausgeschlossen werden kann.

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Zum Naturschutzrechtliches Verfahren:

Die naturschutzfachliche ASV weist darauf hin, dass bei Umsetzung des Projektes Unterlagen für ein naturschutzrechtliches Verfahren einzureichen sind.

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Zu versiegelte Flächen (z.B. Parkplätze, Lagerplätze):

Als Ergebnis einer wiederholten Sichtung möglicher Flächen sind grundsätzlich drei Grundstücke zu nennen, die bei näherer Betrachtung aber ebenfalls auszuschneiden sind:

Gst. 710, KG Reithal, liegt in der Vorrangzone Industrie & Gewerbe; diesbezüglich gibt es genaue Vorgaben im SAPRO EE - Solarenergie;

Gst. 704/2, KG Reithal, liegt zwar knapp außerhalb der Vorrangzone Industrie & Gewerbe, die Sachlage wird infolge der Lagegunst aber ähnlich eingeschätzt wie beim zuvor genannten Grundstück

539/1, KG Reithal: Das knapp 6.500 m² große Grundstück im Bereich der Gewerbezone Südost wird derzeit zwar „nur“ als Lagerplatz genutzt, weist aber einen optimal rechteckigen Zuschnitt auf. Auch hier wird es als sinnvoll erachtet, Objekte zu errichten und eine PV-Anlagen als 2. Nutzung am Dach auszuführen.

Somit gibt es in der Stadt Liezen derzeit keine brachliegenden Flächen, die keiner Nach- oder höherwertigen Nutzung zugeführt werden könnten.

Seitens des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses wird empfohlen, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Einwand wird abgewiesen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Einwendungsbehandlungen im Gemeinderat, wie vom Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschuss empfohlen, zu beschließen und lässt über diesen Beschlussantrag abstimmen:

Dafür: die Stimmen der SPÖ Fraktion GR Mag.^a Barbara Recher, GR Angelika Platzer, GR Renate Kapferer, GR Wolfgang Preis; die Stimmen der ÖVP Fraktion 2. Vizebürgermeister Egon Gojer, Stadtrat Raimund Sulzbacher, GR Georg Schweiger, GR Franziska Gassner, GR Renate Selinger, GR Susanne Köck, GR Manuel Konrad.

Dagegen: die Stimmen der SPÖ Fraktion FR Stefan Wasmer, GR Mirko Oder, GR Gregor Steiner, GR Angelika Cainelli und GR Sarah Mairhofer; die Stimme der

GRÜNEN Fraktion GR Josef Gruber; die Stimme der FPÖ Fraktion GR Thomas Wohlmuth; die Stimme der LILIE Fraktion GR Werner Rinner.

Beschluss: *Abgelehnt, mangels erforderlicher Zweidrittelmehrheit*

Die Bürgermeisterin informiert, dass sich die nachfolgenden Tagesordnungspunkte **11.** Endbeschluss für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2, alle EZ 1243 und gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, von Manfred Hauser als „Örtliche Vorrangzone/Eignungszone Energieerzeugung - Photovoltaik pva“, **12.** Einwendungsbehandlung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.04, zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2, alle EZ 1243 und gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, von Manfred Hauser als „Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung - Photovoltaik pva“, **13.** Endbeschluss für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.04, zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2, alle EZ 1243 und gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, von Manfred Hauser als „Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung - Photovoltaik pva“, somit erledigt haben und von der Tagesordnung der heutigen Gemeinderatsitzung abgesetzt werden.

Zur Kenntnis genommen.

1. Vizebürgermeister Albert Krug kehrt in den Sitzungssaal zurück.

14.

Gewährung einer Förderung an die Personalvertretung der Stadtgemeinde Liezen für die Gemeinschaftspflege 2023

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, die Stadtgemeinde Liezen hat in den letzten Jahren der Personalvertretung für Gemeinschaftspflege jährlich einen Betrag von € 6.000,00 zur Verfügung gestellt.

Nunmehr bittet die Personalvertretung um Gewährung der Förderung für das Jahr 2023.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen gewährt der Personalvertretung für die Gemeinschaftspflege für das Jahr 2023 eine Förderung in der Höhe von € 6.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Auszahlung der Jugendsportförderung 2024

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, wie im Vorjahr wird auch im Jahr 2024 eine Jugendsportförderung (Haushaltsstelle 1/2690000900/757100) veranschlagt.

Die Vereine wurden schriftlich aufgefordert die Listen mit den aktiven Kindern und Jugendlichen aus Liezen bis zum 31.05.2024 abzugeben.

Zusätzlich wurden die Vereine, die bis November noch keinen Antrag auf Jugendsportförderung gestellt haben per 05.11.2024 noch einmal auf die Beantragung erinnert.

In Summe beträgt die Jugendsportförderung 2024 10.000,00 €. (2023 10.000,00€)
Der gesamte Förderbetrag ist durch den VA 2024 gedeckt.

Die Förderung wurde, wie in der untenstehenden Tabelle verteilt (Diese Gewichtung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2021 beschlossen):

Alter	Anzahl Kinder	Faktor	Wert	Prozent	Förderbetrag/Kind	Förderbetrag
0-6 Jahre	67	25	1675	22,29%	€ 33,27	€ 2 228,88
6-10 Jahre	151	20	3020	40,19%	€ 26,61	€ 4 018,63
10-15 Jahre	188	15	2820	37,52%	€ 19,96	€ 3 752,49
	406		7515	100%		€ 10.000,00

Die Vereine werden bei Auszahlung der Jugendsportförderung über die falsch übermittelten Datensätze informiert, damit diese in Zukunft richtig übermittelt werden.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer weist darauf hin, dass die Wasserrettung keine Jugendsportförderung erhält. Herr Rene Rössler von der Wasserrettung hat 2. Vizebürgermeister Egon Gojer darüber informiert, dass er von der Finanzverwaltung nicht angerufen wurde.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass es erstens eine Frist zur Einreichung der für die Jugendsportförderung maßgeblichen Unterlagen gibt und informiert darüber, dass zweitens auf Betreiben von FR Stefan Wasmer die Finanzverwaltung mit jenen Vereinen, die üblicherweise eine Jugendsportförderung erhalten, mit dem Hinweis auf die einzuhaltende Frist telefonisch Kontakt aufgenommen hat. Die Bürgermeisterin kann daher ausschließen, dass die Wasserrettung keinen Anruf von der Finanzverwaltung erhalten hat.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Auszahlung der Jugendsportförderung für das Jahr 2024 erfolgt laut nachfolgender Aufstellung:

Vereine	2023	2024
Alpenverein Ortsgruppe Liezen	€ 2.158,95	€ 2.255,49
BC Fit-4-Fun	€ 0,00	€ 0,00
Golf und Landclub Ennstal	€ 156,45	€ 86,49
Österr. Wasserrettung Liezen	€ 638,30	€ 0,00
Liezen Skate Club	€ 56,32	€ 0,00
Schützenverein WB	€ 0,00	€ 372,59
Sportclub Liezen:		
Fußball	€ 3.047,56	€ 2.854,29
Schi alpin	€ 125,16	€ 33,27
Gesamt	€ 3.172,72	€ 2.887,56
Werkssportverein Liezen:		
Fußball	€ 874,08	€ 1.443,78
Tennis	€ 450,56	€ 392,55
Tischtennis	€ 181,20	€ 0,00
Sportkegeln	€ 87,60	€ 86,49
Modelflug	€ 18,77	€ 0,00
Gesamt	€ 1.612,21	€ 1.922,82
Sportgemeinschaft Weißenbach:		
Schi	€ 1.226,53	€ 1.576,85
Tennis	€ 525,66	€ 898,21
Gesamt	€ 1.752,19	€ 2.475,05
Jugendspotförderung Gesamt	€ 10.000,00	€10.000,00

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Gewährung der zweiten Hälfte der Jahressubvention 2024 an den Bezirks-Kegel-Klub Liezen

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, mit Eingabe vom 01.02.2024 hat der Obmann des Bezirks-Kegel Klubs Liezen, Herr Gerhard Berger, die Stadtgemeinde Liezen um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2024 in der Höhe von € 6.000,00 ersucht.

Da der Betrieb Kegelbahn zum damaligen Zeitpunkt nur bis Ende Juni 2024 sichergestellt war, wurde vom Stadtrat in dessen Sitzung vom 05.03.2024 beschlossen, dem Bezirks-Kegel-Klub vorerst für den laufenden Betrieb der Kegelbahn im ersten Halbjahr 2024 eine Subvention in Höhe von € 3.000,00 zu gewähren.

Da der Weiterbetrieb der Kegelbahn nunmehr gewährleistet ist und der letzte hierfür erforderliche Beschluss in der Stadtratssitzung vom 03.12.2024 gefasst wurde, soll dem Bezirks-Kegel-Klub die zweite Hälfte der Jahressubvention in Höhe von € 3.000,00 gewährt werden.

Da die gesamte Subvention somit € 6.000,00 beträgt, liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Bezirks-Kegel Klub Liezen wird die zweite Hälfte der Jahressubvention für 2024 in der Höhe von € 3.000,00 gewährt.

Insgesamt beträgt die Jahressubvention 2024 daher € 6.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

„Essen auf Rädern“ – Essenstarife 2025

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, seit 01.01.2021 wird an die Kunden keine MwSt. weiterverrechnet, die Tarife wurden lt. GR. Beschluss vom 14.05.2020 automatisiert an die Tarife des Pflegeverbandes angeglichen und auf volle 5 Cent aufgerundet.

Der Pflegeverband hat die aktuelle Preisliste per 15.09.2024 übermittelt.

Essenstarife ab 01.01.2025

Menü inkl. Zustellung, netto:	€ 15,10
Menü klein inkl. Zustellung, netto:	€ 14,60

Die Zuschüsse der Stadtgemeinde Liezen werden um die durchschnittliche Tarifsteigerung des Pflegeverbandes (ca. 3,35%) erhöht.

Die Richtsätze der Tarife 1 und 2 werden an die Erhöhung der Ausgleichszulage 2025 der Pensionisten angepasst.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Wirtschafts- und Finanzausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Essenstarife für „Essen auf Rädern“ werden ab 01.01.2025 wie folgt festgelegt:

Menü			
Tarif	Einkommensgrenzen	Preis exkl. Steuer	Zuschuss Ge- meinde.
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 1.273,99 2-Personen-HH Einkommen bis € 2.009,85	€ 10,20	€ 4,90
2	1-Personen-HH Einkommen von € 1.273,99 – 1.715,65 2-Personen-HH Einkommen von € 2.009,85 – 2.144,62	€ 12,40	€ 2,70
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.715,65 2-Personen-HH Einkommen ab € 2.144,62	€ 15,10	€ 0,00

Menü klein oder Menü ohne Suppe			
Tarif	Einkommensgrenzen	Preis exkl. Steuer	Zuschuss Ge- meinde.
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 1.273,99 2-Personen-HH Einkommen bis € 2.009,85	€ 9,90	€ 4,70
2	1-Personen-HH Einkommen von € 1.273,99 – 1.715,65 2-Personen-HH Einkommen von € 2.009,85 – 2.144,62	€ 11,96	€ 2,64
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.715,65 2-Personen-HH Einkommen ab € 2.144,62	€ 14,60	€ 0,00

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Preise für zusätzliche Familientages- sowie Familiensaisonkarten für das Alpenbad Liezen und den Badensee Weißenbach

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, im Rahmen der Sitzung des Sportausschusses am 27.06.2024 wurde angeregt, dass es derzeit nur eine Familientages- sowie Familiensaisonkarte mit einem oder zwei Erwachsenen und max. 2 Kindern gibt. Da viele Familien mehr als zwei Kinder haben, äußerten Bürger*innen den Wunsch nach einer ermäßigten Tages- und Saisonkarte für Familien mit mehr als zwei Kindern.

Die derzeitigen Preise für die Familientages- sowie Familiensaisonkarte belaufen sich wie folgt:

Familientageskarte 1 Erwachsener & max. 2 Kinder: € 10,60

Familientageskarte 2 Erwachsener & max. 2 Kinder: € 17,60

Familiensaisonkarte 1 Erwachsener & max. 2 Kinder: € 105,70

Familiensaisonkarte 2 Erwachsener & max. 2 Kinder: € 176,10

Im Sportausschuss wurden folgende Preisvorschläge für zukünftige Familienkarten im Alpenbad Liezen zur Kenntnis gebracht:

Familientageskarte 1 Erwachsener & 3 Kinder oder mehr: € 12,50

Familientageskarte 2 Erwachsener & 3 Kinder oder mehr: € 20,00

Familiensaisonkarte 1 Erwachsener & 3 Kinder oder mehr: € 120,00

Familiensaisonkarte 2 Erwachsener & 3 Kinder oder mehr: € 190,00

Da die Tarife indexiert sind und der rechnerisch ermittelte Wert kaufmännisch auf 5 Cent

zu runden ist, ergeben sich ab 01.01.2025 folgende Preisvorschläge:

Familientageskarte 1 Erwachsener & 3 Kinder oder mehr: € 12,75

Familientageskarte 2 Erwachsener & 3 Kinder oder mehr: € 20,35

Familiensaisonkarte 1 Erwachsener & 3 Kinder oder mehr: € 122,15

Familiensaisonkarte 2 Erwachsener & 3 Kinder oder mehr: € 193,40

Der Sportausschuss bittet um Beratung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Zusätzlich zu den bestehenden Eintrittskarten wird ab 01.01.2025 eine Familientageskarte für 3 Kinder oder mehr für das Alpenbad Liezen und den Badensee Weißenbach zu folgenden Preisen eingeführt:

Familientageskarte 1 Erwachsener & 3 Kinder oder mehr: € 12,75

Familientageskarte 2 Erwachsener & 3 Kinder oder mehr: € 20,35

Familiensaisonkarte 1 Erwachsener & 3 Kinder oder mehr: € 122,15

Familiensaisonkarte 2 Erwachsener & 3 Kinder oder mehr: € 193,40

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Grundsatzbeschluss EFRE-Förderung Marktplatz

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, aktuell befinden sich die Gemeinden in finanziell sehr herausfordernde Zeiten. Es wird immer schwieriger Projekte aufgrund fehlender Eigenmittel zu finanzieren. Die Stadtgemeinde Liezen hat im Jahr 2025 die Umsetzung der zum Projekt Innenstadt gehörenden Marktplatzgestaltung geplant. Für dieses Projekt besteht die Möglichkeit Fördermittel im Rahmen des Programmes

IBW/EFRE zu beantragen, diese Mittel wären ein wichtiger Beitrag die Finanzierung und somit Umsetzung sicherzustellen. Ein Gemeinderatsbeschluss, dass um die EFRE-Förderung angesucht wird, ist zu fassen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Durch die Verschlechterungen der Ertragslage und Finanzierungssituation in der Planungsphase muss die Stadtgemeinde Liezen für die Finanzierung des Projektes „Innenstadt Gestaltung Marktplatz u. Vorplatz Konrad“, welches im Budget 2025 unter Vorhabenscode 1200142 aufgenommen ist, um Fördermittel im Rahmen des Programmes IBW/EFRE ansuchen. Um den aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen, ist von einer Umsetzung ohne die Fördermittel aus dem EFRE Programm derzeit nicht auszugehen.

Beschluss: Einstimmig angenommen

20.

Beschlussfassung über die Entwicklungsstrategie „Zukunfts.Raum.Innenstadt – Perspektivenplan für die Bezirksstadt Liezen“ für die Stadt Liezen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, für die Förderung für eine IBW-EFRE Förderung der EU beim Land Steiermark ist es Voraussetzung, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen eine Entwicklungsstrategie für die Ortskernbelebung beschließt.

Die Stadtgemeinde Liezen hat ab dem Jahr 2018 mit einem großen Bürgerbeteiligungsprozess ein Leitbild und mit Unterstützung der PoppePrehal Architekten ZT GmbH, Steyr, einen Masterplan mit Maßnahmenkatalog auf Basis des Bürgerbeteiligungsprozess und den Eingaben der Bürgerbefragung erstellt.

Die nunmehr durch die Bauverwaltung und Stabstelle für Kommunikation erarbeitete Entwicklungsstrategie „#Zukunft.Raum.Innenstadt – Perspektivenplan für die Bezirksstadt Liezen“ fasst, wie im Bau- und Raumordnungsausschuss berichtet, Inhalte daraus zusammen und zeigt darüber hinaus auf, welche Vorteile die damals ausgearbeiteten Maßnahmen in Hinblick auf die ressourcenschonende Konzentration kommunaler Funktionen in der Innenstadt haben. Darüber hinaus führen die Maßnahmen auch zu einer klimafitten Adaption des öffentlichen Raums. Ziel ist vor allem ein aktives Flächenmanagement zur Wirtschaftsraum- und Standortentwicklung.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt die Inhalte der Entwicklungsstrategie „#Zukunfts.Raums.Innenstadt – Perspektivenplan für die Bezirksstadt Liezen“, welche dieser Verhandlungsschrift als Beilage angefügt ist, zur Förderung des aktiven

Flächenmanagements zur Wirtschaftsraum- und Standortentwicklung und bekennt sich damit zu Maßnahmen der klimafitten Adaption des öffentlichen Raums und ressourcenschonenden Konzentration kommunaler Funktionen in der Innenstadt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Festsetzung der Tarife für die Urnenwände im Friedhof Weißenbach

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, im Friedhof Weißenbach wurden neue Urnengrabstellen errichtet. Für diese muss ein Tarif beschlossen werden.

Die Finanzverwaltung schlägt folgende Tarife vor:

Einmalige Gebühr:

Bereitstellungsgebühr für eine Urnensäule 4-stellig	€ 2.412,00
Bereitstellungsgebühr für eine Urnensäule 3-stellig	€ 1.787,00

Die Gebühr errechnet sich aus den anteiligen Kosten der Fundamentplatte € 1.162,00 je Säule und den anteiligen Kosten je Säule nach Abzug der BZ-Mittel, € 625,00 für 3-stellige Säule und € 1.250,00 für die 4-stellige Säule.

Jährliche Gebühr:

Benützungsg Gebühr für eine Urnensäule 4-stellig	€ 60,00
Benützungsg Gebühr für eine Urnensäule 3-stellig	€ 40,00

Mit dieser Gebührengestaltung hätten sich die Investitionskosten nach 10 Jahren amortisiert. Um den Friedhof in Zukunft kostendeckend zu führen, ist eine Anpassung der bestehenden Tarife sowie eine Indexbindung notwendig.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Einmalige Gebühr:

<i>Bereitstellungsgebühr für eine Urnensäule 4-stellig</i>	<i>€ 2.412,00</i>
<i>Bereitstellungsgebühr für eine Urnensäule 3-stellig</i>	<i>€ 1.787,00</i>

Jährliche Gebühr:

<i>Benützungsg Gebühr für eine Urnensäule 4-stellig</i>	<i>€ 60,00</i>
<i>Benützungsg Gebühr für eine Urnensäule 3-stellig</i>	<i>€ 40,00</i>

*Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark **zuletzt** verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 1. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der **letzte** verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifierhöhung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des **Vorjahres** (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 10 Cent zu runden.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.

Einführung von Tarifen für den Verleih der Klimatickets

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in den vergangenen Jahren wurden vom Umweltreferat Klimatickets angekauft, die im Bürgerservice von Liezen bisher kostenlos ausgeborgt werden konnten. Aktuell ist die Stadtgemeinde Liezen im Besitz von fünf Klimatickets, die bis November 2025 gültig sind. Der diesbezügliche Aufwand im Bürgerservice ist sehr hoch, da laufend BürgerInnen anrufen und vorbeikommen, um die Tickets zu reservieren, bereits getätigte Reservierungen zu verschieben oder zu stornieren usw.

Die Referatsleitung des Bürgerservices ist auf die Plattform „Schnupperticket“ aufmerksam geworden, die das Handling rund um den Verleih der Klimatickets vereinfacht - sowohl für die Verwaltung als auch für die BürgerInnen, die dann selbst online nachschauen können, ob am gewünschten Termin noch ein Ticket verfügbar ist. Diese Onlineanwendung verursacht monatliche Kosten in der Höhe von € 2,50 pro Ticket (€ 150 pro Jahr für alle fünf Tickets).

Um einerseits diese Kosten für die Plattform abzudecken und andererseits auch den Verwaltungsaufwand zu rechtfertigen, soll daher in Zukunft eine Gebühr für den Verleih der Klimatickets verrechnet werden. Die Referatsleitung des Bürgerservices schlägt nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung folgenden Tarif vor:

Pro Tag, an dem das Klimaticket ausgeborgt wird, wird eine Manipulationsgebühr von € 5,00/Ticket verrechnet. Der Verleih ist von Montag bis Donnerstag tageweise möglich, ab Freitag muss das Ticket für das gesamte Wochenende gebucht werden.

Zum Vergleich: Ohne Ermäßigungen belaufen sich die Kosten für eine einfache Zugfahrt von Liezen nach Graz auf aktuell zwischen € 29,60 und € 33,60 (Stand 03.12.2024).

2. Vizebürgermeister Egon Gojer möchte wissen, wie lange im Voraus ein Klima-Ticket reserviert werden kann. Die Bürgermeisterin antwortet, dass eine Reservierung 2 Monate im Voraus möglich ist. Diese Regelung ist notwendig, da die Klimatickets von manchen Personen anfangs für das ganze Jahr durchreserviert wurden.

GR Josef Gruber möchte wissen, warum eine Gebühr für die Entlehnung der Klimatickets verlangt werden soll. Die Bürgermeisterin antwortet, dass mit dem Verleih der Klimatickets ein hoher Aufwand verbunden ist. Es kommt häufig vor, dass die Tickets zwar reserviert werden, dann jedoch nicht abgeholt werden. Die Anregung, eine Verleihgebühr zu verlangen, kommt von den Bürgern selbst.

GR Renate Kapferer betrachtet es als unfair, dass auch diejenigen bezahlen sollen, die das Klimaticket reservieren und danach auch ordnungsgemäß abholen und wieder rechtzeitig zurückbringen. Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass mit dieser Gebühr ein Anreiz geschaffen werden soll, dass die Klimatickets auch tatsächlich abgeholt werden.

GR Josef Gruber möchte wissen, ob es Sanktionen gibt, wenn jemand das Klimaticket nicht rechtzeitig zurückbringt. Die Bürgermeisterin erklärt, dass es in diesen Fällen darauf ankommt, ob das Klimaticket in weiterer Folge bereits von jemand anderem reserviert wurde. Wenn sich diese Person eine Fahrkarte kaufen muss, weil das Klimaticket nicht rechtzeitig zurückgebracht wurde, muss der Vorgänger die Kosten für die Fahrkarte ersetzen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Für den Verleih der Klimatickets wird ab 01.01.2025 eine Manipulationsgebühr von € 5,00/Ticket pro Tag verrechnet. Der Verleih ist von Montag bis Donnerstag tageweise möglich, ab Freitag muss das Ticket für das gesamte Wochenende gebucht werden. Für Kinder unter 18 Jahren entfällt diese Gebühr.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.

Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses für die ÖBB-Vorteilscard 2025

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, Laut Bericht zur Gebarungsprüfung des Landes Steiermark vom November 2017 sind die Zuschüsse zu den ÖBB-Vorteilscarten jährlich zu beschließen. Vor einigen Jahren hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Stadtgemeinde Liezen den Ankauf der ÖBB-Vorteilscard fördert. Auch für 2025 soll der Ankauf der Vorteilscard gefördert werden:

In diese Förderung soll, wie auch im Vorjahr, die Förderung der Vorteilscard „Top-Ticket“ für Schüler, Lehrlinge und Studenten der Verbundlinien, mit einem Fördersatz von 20 % fallen. Das „Top-Ticket“ gilt jeweils für 13 Monate. Daher ist festzuhalten, dass der Zuschuss nur ein Mal pro Jahr beantragt werden kann.

Seit dem Wintersemester 2019/2020 gibt es auch ein eigenes Top-Ticket für Studierende, das jeweils für **ein Semester gilt**. Mit diesem Ticket können **alle** öffentlichen Verkehrsmittel in der ganzen Steiermark uneingeschränkt genutzt werden. Das Top-Ticket für Studierende ist sechs Monate gültig: für das Sommersemester von 01. März 2025 bis 30. September 2025, für das Wintersemester von 01. Oktober 2025 bis 28. Februar 2026. Dieses Ticket soll ebenfalls mit 20 % gefördert werden. Da das Top-Ticket für Studierende nur für ein halbes Jahr gilt kann der Zuschuss daher zwei Mal im Jahr beantragt werden. Es wird festgehalten, dass hinsichtlich der Gewährung des Zuschusses für das Top-Ticket für Studierende im laufenden Wintersemester (01.09.2024 bis 28.02.2025) bereits ein Gemeinderatsbeschluss aus dem Vorjahr existiert. Daher ist eine neuerliche Beschlussfassung erst für das Sommersemester 2025 erforderlich.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. *Die Stadtgemeinde Liezen fördert den Ankauf einer ÖBB-Vorteilscard in folgendem prozentuellem Ausmaß:*
 - 1.1. Vorteilscard „Top-Ticket“ für Schüler, Lehrlinge und Studenten der Verbundlinien € 136,00 (Förderung 20%)
 - 1.2. Vorteilscard „Top Ticket“ f. Studierende € 187,00 (Förderung 20%)
 - 1.3. Vorteilscard „Jugend“ € 19,00 (Förderung 50%)
 - 1.4. Vorteilscard „Family“ € 19,00 (Förderung 50%)
 - 1.5. Vorteilscard „Classic“ € 99,00 (Förderung 20%)
 - 1.6. Vorteilscard „Comfort“ € 86,00 (Förderung 20%)
 - 1.7. Vorteilscard 66 € 66,00 (Förderung 20%)
 - 1.8. Vorteilscard „Senior“ € 29,00 (Förderung 50%)
2. *Die Förderung wird für den Ankauf der Vorteilscard im Zeitraum vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 gewährt.*
3. *Die Förderung für das „Top-Ticket“ der Verbund-Linien wird für den Zeitraum 01.09.2025 bis 30.09.2026 gewährt.*
4. *Die Förderung für das „Top-Ticket“ für Studierende der Verbund-Linien wird für den Zeitraum 01.03.2025 bis 28.02.2026 gewährt.*
5. *Die Förderung können Personen mit Hauptwohnsitz in Liezen beantragen.*
6. *Der Zuschussempfänger darf keine offenen und fälligen Verbindlichkeiten bei der Stadtgemeinde Liezen haben.*
7. *Das Ansuchen um die Förderung muss während der Gültigkeit des Tickets gestellt werden. (Im Nachhinein eingereichte Tickets (nach Ablauf der Gültigkeit) sind nicht förderungsfähig.)*
8. *Die Förderung ist **zwingend mit dem Antragsformular** der Stadtgemeinde Liezen zu beantragen. Der Förderantrag kann entweder über die Homepage der Stadtgemeinde Liezen abgerufen und online mittels Handysignatur übermittelt werden oder ausgedruckt und persönlich unterfertigt im Bürgerservice abgegeben werden. Eine Übermittlung des unterfertigten Antrages per Mail an stadtamt@liezen.gv.at ist ebenso möglich.*

9. Dem Förderantrag beizulegen sind Zahlungsnachweis und Ticket. Außerdem müssen Telefonnummer, IBAN und E-Mail-Adresse bekannt gegeben werden.
10. Sollte der Förderungswerber einer dieser Punkte nicht erfüllen bzw. den Antrag nicht alles beiliegen so wird die Förderung nicht ausbezahlt.
11. Das Fördervolumen (Fördertopf) beträgt **maximal** € 3.000 pro Jahr. Sobald ein Förderungsbegehren zur Überschreitung dieser Grenze führen würde, wird dieses und alle eventuell noch nachfolgenden Förderungsbegehren so lange teilweise oder zur Gänze zurückgestellt, bis eine Berücksichtigung möglich ist. In der Regel wird es zu einer Verschiebung in das nächste Förderjahr kommen, vorausgesetzt die Förderung wird nicht eingestellt und es sind entsprechende budgetären Mittel vorhanden. Die Förderungen werden in der Reihe der Ansuchen bearbeitet. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!**
12. Für die **ÖBB-Österreichcard** gewährt die Stadtgemeinde Liezen keinen Zuschuss, da diese bereits vom Bund subventioniert wird.
13. Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GRⁱⁿ Sanja Dzidic erscheint zur Gemeinderatsitzung

24.

Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2025 der Stadtgemeinde Liezen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet der Voranschlagsentwurf für das Jahr 2025 wurde zeitgerecht aufgelegt, die GHD-Prüfung wurde vor Auflage durchgeführt.

Für weitere Ausführungen übergibt die Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS das Wort an FR Stefan Wasmer, der in der Folge die Details zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 präsentiert.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Ergebnisvoranschlages ergeben für das Haushaltsjahr 2025 folgendes Bild:

Stadtgemeinde Liezen		Entwurfsversion 2025			GKZ 61259
Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten					
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2025	VA 2024	RA 2023
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	25.318.000,00	24.746.700,00	25.119.796,25
1	212	Erträge aus Transfers	8.058.500,00	5.750.000,00	4.657.692,83
1	213	Finanzerträge	81.100,00	85.600,00	96.598,55
SU	21	Summe Erträge	33.457.600,00	30.582.300,00	29.874.087,63
1	221	Personalaufwand	10.915.400,00	10.104.600,00	9.368.926,07
1	222	Sachaufwand	16.117.400,00	15.152.000,00	15.358.094,37
1	223	Transferaufwand	8.353.600,00	6.995.200,00	6.329.696,49
1	224	Finanzaufwand	586.400,00	574.800,00	425.384,85
SU	22	Summe Aufwendungen	35.972.800,00	32.826.600,00	31.482.101,78
SA0	SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	-2.515.200,00	-2.244.300,00	-1.608.014,15
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	2.990.600,00	3.432.700,00	3.707.965,62
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	475.400,00	1.188.400,00	2.099.951,47
SA01	SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)	2.515.200,00	2.244.300,00	1.608.014,15
SA00	SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)	0,00	0,00	0,00

In den **Erträgen aus der op. Verwaltungstätigkeit** ist der Verkauf der Grimminggasse 12 mit einem angenommenen Verkaufserlös von € 480.000 enthalten. Der Veräußerungserlös wird einer Rücklage zugeführt und soll in Folge für notwendige Sanierungen der anderen Gemeindewohnhäuser verwendet werden. Im **Personalaufwand** sind zusätzlich zum Lohnabschluss noch Abfertigungsleistungen in Höhe von € 220.000 enthalten, im Bereich des HPK ergeben sich durch die Vollbesetzung bei den Therapeuten und Psychologen ebenfalls zusätzliche Kosten von ca. € 140.000, wobei in diesem Bereich eine Abgangsdeckung durch das Land zugesagt ist.

Zu den wesentlichen Erhöhungen bei den Auszahlungen aus **Sachaufwand** gehören die Kostensteigerungen im Bereich Betriebsführung Kinderkrippe und Kinderhaus (+ 150.000), Aufwendungen durch die Umstellung auf Dauerbepflanzung und teilweiser Auslagerung der Arbeitsleistung (wurde aber bei den Personalkosten im Bereich der Gärtnerei eingespart) sowie die anstehende Portalsanierung bei der Aufbahnhalle in Liezen. Die Vergütungsverrechnung ist um ca. € 200.000 gestiegen, die im gleichen Ausmaß angehobenen Einnahmen bei den Vergütungen finden sich bei den Erträgen aus der op. Verwaltungstätigkeit. Neu hinzugekommen sind die Ausgaben an die Trägervereine aus der Schulassistenz, welche mittels Transferzahlungen vom Land ersetzt werden. Aktuell wurden Aufwendungen in Höhe von € 215.500 budgetiert, dieser Betrag wird sich aber voraussichtlich nach Mitteilung der neuen Stundenkontingente durch das Land erhöhen, Aufnahme erfolgt im NVA.

- Der **Transferaufwand** (MVAG Code 223) erhöht sich um die Transfers für die Schulassistenz, Transferleistungen für die Sozial u. Pflegeleistungsumlage (ehem. SHV), Steigerung + € 466.000 gegenüber 2024, Pflegeverband + € 164.300 (Nachzahlung für 2024 enthalten). Wieder aufgenommen wurden € 200.000 für die Wildbach u. Lawinenverbauung im Rahmen des Projektes Bachsanierungen (im ursprünglichen VA 2024 bereits enthalten, im NVA 2024 gestrichen da auf 2025 verschoben).

Der Finanzaufwand bleibt annähernd unverändert, die Entspannung durch die Zinssenkung wurde durch die insgesamt angestiegene Darlehensfinanzierung und die daraus resultierenden Zinsbelastungen ausgeglichen.

Das Nettoergebnis SA0 beläuft sich auf - € 2.515.200. Für das Erreichen eines Nettoergebnisses SA00 von € 0,00 ist eine Entnahme aus der EB-Rücklage in Höhe von € 1.827.200,00 notwendig.

Die Entnahmen aus der EB-Rücklage seit Auflage:

EB Rücklage Bildung per 31.12.2019	€ 28.076.890,00
Entnahme 2020	€ 860.819,28
Entnahme 2021	€ 1.829.684,76
Entnahme 2022	€ 0,00
Entnahme 2023	€ 3.040.148,65
Geplante Entnahme 2024	€ 668.800,00
Geplante Entnahme 2025	€ 1.827.200,00
Stand Ende 2025	€ 19.850.237,21

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Finanzierungsvoranschlags ergeben für das Haushaltsjahr 2025 folgendes Bild:

Stadtgemeinde Liezen		Entwurfsversion 2025			GKZ 61259
Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten					
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2025	VA 2024	RA 2023
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	23.975.800,00	23.747.900,00	24.293.920,80
1	312	Einzahlungen aus Transfers	7.711.700,00	5.403.700,00	3.594.070,89
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	81.100,00	85.600,00	96.877,58
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	31.768.600,00	29.237.200,00	27.984.869,27
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	10.893.400,00	10.066.000,00	9.236.840,26
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	11.964.200,00	10.923.100,00	10.436.075,28
1	323	Auszahlungen aus Transfers	8.008.800,00	6.774.200,00	6.047.210,97
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	593.800,00	574.800,00	428.758,97
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	31.460.200,00	28.338.100,00	26.148.885,48
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	308.400,00	899.100,00	1.835.983,79
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	511.000,00	0,00	865.400,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	2.000,00	900,00	10.400,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	956.200,00	981.000,00	1.194.848,50
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.469.200,00	981.900,00	2.070.648,50
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.217.700,00	5.278.000,00	2.161.669,95
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	6.000,00	5.900,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	344.800,00	221.000,00	574.961,73
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	7.568.500,00	5.504.900,00	2.736.631,68
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-6.099.300,00	-4.523.000,00	-665.983,18
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-5.790.900,00	-3.623.900,00	1.170.000,61

Stadtgemeinde Liezen		Entwurfsversion 2025			GKZ 61259
Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten					
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2025	VA 2024	RA 2023
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	2.439.800,00	1.824.300,00	822.300,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.439.800,00	1.824.300,00	822.300,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1.222.500,00	1.501.900,00	1.722.373,43
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.222.500,00	1.501.900,00	1.722.373,43
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	1.217.300,00	322.400,00	-900.073,43
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-4.573.600,00	-3.301.500,00	269.927,18
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	753.300,00	314.300,00	0,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	753.300,00	314.300,00	0,00
SA51	SA51	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben	0,00	0,00	0,00

Bei der operativen Gebarung können zu den SU 31 u. SU 32 die Erläuterungen aus dem Ergebnisvoranschlag berücksichtigt werden. Im Finanzierungshaushalt nicht enthalten sind jedoch bei den Personalaufwand die Rückstellungsbildung in Höhe von € 22.000 und im Bereich der Sachaufwendungen die **AFA von ca. € 3,4 Mio.**

Der Saldo **SA1 Geldfluss aus der operativen Gebarung** ist für den Gesamthaushalt mit € 308.400,00 gerade noch positiv. Rechnet man aus diesem jedoch den SA1 für den Bereich der marktbestimmten Betriebe (85) heraus € 704.200 und zieht auch noch die enthaltenen BZ-Mittel für investive Vorhaben in Höhe von € 1.634.300 ab ist der Geldfluss aus dem **Kernhaushalt hoch negativ - € 2.030.500.**

Investive Gebarung: in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Code 311) ist der Verkauf des Objektes Grimminggasse 12 mit € 480.000 enthalten. Kapitaltransfers von Bund und Ländern in Höhe von € 956.200 beinhalten im wesentlichen noch nicht abgerufene KIP-Mittel sowie Zuschüsse im Bereich WVA u. ABA durch die Kommunal-kredit.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, darin enthalten sowohl die einjährigen Projekte welche für 2025 geplant sind als auch alle noch nicht abgewickelten mehrjährigen Projekte:

EDV-IT	mehrfährig	€	17.600
EDV-IT	2025	€	107.000
Umbau Bürgerservice	2025	€	17.800
Blackout Vorsorge	2025	€	90.000
ASO Schultafel	2025	€	7.400
Div. Kindergartenprojekte	2025	€	22.000
Skaterpark	2025	€	300.000
Öffentl. WC, Stockbahn	mehrfährig	€	100.000
Relaunch Bibliothek	2025	€	167.000

Straßenbau	2025	€ 900.000
Straßenbau 2024	mehrfährig	€ 309.600
Parkraumkonzept	2025	€ 130.800
Viehanhänger	2025	€ 7.900
Maßnahmen Klimaschutz	2025	€ 491.600
Marktplatz	mehrfährig	€ 1.763.800
Innenstadt	mehrfährig	€ 50.300
Beleuchtung	2025	€ 75.000
Fahrzeuge Bauhof	2025	€ 70.000
Alpenbad Kassensystem	2025	€ 50.000
Grundstück Bohn	2025	€ 150.000
Grundstück Alpenbad	2025	€ 195.000
Wasserbauten	2025	€ 526.500
Kanalbauten	2025	€ 459.200
Fahrzeuge Kanal (Radlader)	2025	€ 174.600
Müllbeseitigung Fahrzeuge	2025	€ 53.400
Müllbeseitigung Konzept	mehrfährig	€ 130.000
Errichtung Photovoltaikanlagen	mehrfährig	€ 626.200
Roseggerg. 16, San. Top 7	2025	€ 40.000
Regionalregal	2025	€ 150.000
Grimmingg. 19, San. Top 5	2025	€ 35.000

Auszahlungen aus Transfers:

WLV Bachsanierung	mehrfährig	€ 200.000
Betriebsfeuerwehr MFL	2025	€ 36.000
Finanzierungsanteil MTFa (Wb.)	mehrfährig	€ 33.300
Subvention Brücke Alpenbad u. Zufahrt Golfplatz	2025	€ 48.500

Die Finanzierung der Investitionstätigkeit erfolgt über BZ-Mittel € 1.634.300 (Mittel aus 2025 u. Vorjahren, die noch nicht abgerufen wurden), Darlehensaufnahmen (siehe MVAG 351) € 2.439.800, sowie bereits aufgenommen Darlehen aus Vorjahren für die mehrjährigen Projekte, ca. € 1.037.300 (Straßenbau, Marktplatz) Rücklagenentnahmen € 1.295.100 (allgem. RL, WVA-RL, ABA-RL), KIG-Mittel noch nicht abgerufen € 535.500,

Sonstige (Leader) € 191.200, Veräußerungen den Projekten zugeordnet sind ca. € 31.000 (Verkauf Altfahrzeuge, Verkauf IT) sowie Geldfluss aus der oper. Gebarung im Bereich WVA u. Kanal.

In den Darlehensaufnahmen für 2025 sind **Zwischenfinanzierungsdarlehen** im Ausmaß von **€ 857.300**, für folgende Projekte enthalten:

- € 100.000 Skaterpark (für Leader Förderung)
- € 100.000 Relaunch Bibliothek (für Leader Förderung)
- € 90.000 Regional Regal (für Leader Förderung)
- € 567.300 Innenstadt (für EFRE Förderung, sollte die Förderung höher ausfallen kann vom bereits 2024 aufgenommen Darlehen eine vorzeitige Tilgung vorgenommen werden).

Überblick über die investiven Vorhaben und ihre Finanzierung im Einzelnen

Für das Haushaltsjahr 2025 plant die Stadtgemeinde Liezen neue Investitionsvorhaben in der Höhe von rd. EUR 4.181.000.

Die Summen und Salden des Nachweises der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (in der Folge kurz: Nachweis der Investitionstätigkeit) ergibt folgendes Bild:

Stadtgemeinde Liezen		Entwurfsversion 2025								GKZ 61259	
Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung											
Code Jahr	Vorhabensbez. Fonds Konto	Investition			Finanzierung				Ergebnis		
		Anschaffungs- Herstell.Kosten	Mittel/Geldfluss oper. Gebarung	Gemeinde- Bedarfszuw.	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräuß. langfr. Vermögen/Son.	Finanzierungs- ergebnis	offene Verbindl. /Forderungen
Saldo	SA1	4.181.000,00	667.100,00	789.300,00	692.700,00	536.500,00	1.464.400,00	0,00	31.000,00	0,00	0,00
Investive Einzelvorhaben											
Saldo	SA1+SA2	4.181.000,00	667.100,00	789.300,00	692.700,00	536.500,00	1.464.400,00	0,00	31.000,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit gesamt											

Die Einzelvorhaben samt Finanzierung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Nachweis der Investitionstätigkeiten und deren Finanzierung											
Einjährige Vorhaben		Gesamtkosten	Geldfl. op.Geb.	BZ - Mittel	Haushaltsrücklagen	Subventionen/son.	Darlehen	Veräuß. Verm.			
1200180	EDV Ausstattung 2025 allgemein (016_EDV_2025)	€ 107 000,00		€ 53 500,00				€ 49 500,00	€ 4 000,00		
1200184	Umbau Bürgerservice (023_Bürgerservice_Umbau)	€ 17 800,00		€ 8 900,00	€ 8 900,00						
3200186	Subvention Brücke Alpenbad und Zufahrt Golfplatz (061_Subvention_Infrastr.)	€ 48 500,00		€ 24 300,00	€ 24 200,00						
3200177	Betriebsfeuerwehr MFL Liezen Fahrzeugtausch (164_Betriebsfw_MFL)	€ 36 000,00		€ 18 000,00	€ 18 000,00						
1200183	Blackoutvorsorge (179_Blackoutvorsorge)	€ 90 000,00		€ 45 000,00				€ 45 000,00			
1200175	ASO Schultafeln 2025 (213_ASO_Schultafeln_2025)	€ 7 400,00	€ 5 100,00	€ 2 300,00							
1200185	Betriebsausstattung Kindergärten (2401_Betriebsausst_KG)	€ 22 000,00		€ 11 000,00	€ 10 000,00	€ 1 000,00					
1200178	Neubau Skaterpark (269_Skaterpark)	€ 300 000,00		€ 40 000,00		€ 50 000,00		€ 210 000,00			
1200182	Relaunch Bibliothek (273_Bibliothek_Relaunch)	€ 167 000,00		€ 67 000,00				€ 100 000,00			
1200125	Straßenbau 2025 (612_Straßenbau_2025)	€ 900 000,00		€ 400 000,00		€ 160 700,00		€ 339 300,00			
1200181	Parkleitsystem (6121_Parkleitsystem)	€ 130 800,00		€ 65 400,00				€ 65 400,00			
1200187	Ankauf Viehanhänger (742_Viehanhänger)	€ 7 900,00		€ 3 900,00	€ 4 000,00						
1200188	Maßnahmen Klimaschutz (7821_Innenstadt_Klima)	€ 491 600,00				€ 324 800,00		€ 166 800,00			
1200179	Straßenbeleuchtung 2025 (816_Straßenbel_2025)	€ 75 000,00		€ 25 000,00				€ 50 000,00			
1200116	Fahrzeugtausch Bauhof 2025 (820_Fahrzeugegbh_2025)	€ 70 000,00						€ 48 000,00	€ 22 000,00		
1200190	Installation automatisches Kassen- u Schließsystem (831_Alpenbad_Kassensysteme)	€ 50 000,00		€ 25 000,00				€ 25 000,00			
1200189	Ankauf Grundstück Bohn (840_Ankauf_Bohn)	€ 150 000,00			€ 50 000,00			€ 100 000,00			
1200198	Ankauf Grundstück (840_Ankauf_Grundst)	€ 195 000,00			€ 95 000,00			€ 100 000,00			
1200194	(850_Wasserbau_2025)	€ 525 000,00	€ 250 300,00		€ 274 700,00						
1200176	Fahrzeugtausch Kanal 2025 (851_Fahrzeugekanal_2025)	€ 174 600,00	€ 45 100,00		€ 129 500,00						
1200193	(851_Kanalbau_2025)	€ 337 000,00	€ 337 000,00								
1200118	Fahrzeugtausch Müll 2025 (852_Fahrzeugemüll_2025)	€ 53 400,00			€ 48 400,00				€ 5 000,00		
1200195	Regional Regal (853_GH_AM_Dorfpl_114)	€ 150 000,00			€ 30 000,00			€ 120 000,00			
1200196	Grimminggasse 19 Sanierung Top 5 (853_WH_GRG19_Top5)	€ 35 000,00	€ 17 800,00					€ 17 200,00			
1200192	Roseggerg. 16 Sanierung Top 7 (853_WH_Roseggerg16_Top7)	€ 40 000,00						€ 28 200,00			
Summe		€ 4 181 000,00	€ 655 300,00	€ 789 300,00	€ 692 700,00	€ 536 500,00	€ 1 464 400,00	€ 31 000,00			

Im Nachweis der Investitionstätigkeit der Stadtgemeinde Liezen sind auch investive Einzelvorhaben berücksichtigt, die über mehrere Haushaltsjahre realisiert werden bzw. werden sollen. Ein Überblick über diese mehrjährigen investiven Einzelvorhaben ermöglicht der „Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben“ (Seite 451-458).

Stadtgemeinde Liezen

Entwurfsversion 2025
Jahressummen mehrjährige investive Einzelvorhaben

GKZ 61259

Jahr	Investition		Mittel Geldfluss oper. Gebarung	Gemeinde- Bedarfszuw.	Finanzierung				Ergebnis		
	Anschaffungs- Herstell.Kosten	davon sonst.Kosten			Haushalts- rücklagen	Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräuß. langfr. Vermögen/Son.	Finanzierungs- ergebnis	offene Verbindl. /Forderungen
2020	158.342,56	0,00	0,00	120.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.623,50	7.719,06	-43.870,02
2021	678.269,36	0,00	39.442,89	127.200,00	0,00	43.870,02	420.000,00	0,00	0,00	47.756,45	213,00
2022	482.194,62	0,00	19.111,08	0,00	56.800,00	4.500,00	485.000,00	0,00	0,00	-83.216,46	5.594,70
2023	144.284,92	0,00	-470.891,38	14.500,00	0,00	524.961,58	42.000,00	0,00	0,00	33.714,72	20.955,87
2024	791.700,00	33.300,00	-328.000,00	109.400,00	55.000,00	434.000,00	1.195.000,00	0,00	0,00	-673.700,00	0,00
2025	3.354.500,00	233.300,00	30.200,00	1.085.600,00	183.600,00	405.800,00	975.400,00	0,00	0,00	673.900,00	0,00
2026	4.000,00	0,00	2.800,00	0,00	0,00	1.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	5.613.291,46	266.600,00	-707.337,41	1.456.700,00	295.400,00	1.414.331,60	3.117.400,00	0,00	30.623,50	6.173,77	

Kurze Beschreibung der mehrjährigen investiven Einzelvorhaben.

Code 1200160 **EDV-Ausstattung 2024 allgemein**

Das Projekt wird 2025 abgewickelt

Code 3200161 **Finanzierungsanteil Gemeinde für MTFA**

Aufgrund der langen Lieferzeiten wird das Fahrzeug für die FFW Weißenbach voraussichtlich im Jänner 2025 geliefert, somit musste das Projekt verlängert werden.

Code 1200099 **FZZ Friedau öffentl. WC/Vereinslokal Schützen**

Projekt ist in Wartestellung bis die Umbauarbeiten an der Tennishalle begonnen werden.

Code 1200076 **Tagesheim Senioren**

Die verbleibenden unbedeckten Kosten durch div. Baukostenüberschreitungen und sonstige Aufwendungen sind 2025 abzudecken.

Code 1200124 **Straßenbau Straßensanierungen 2024**

Die geplanten Straßenbauprojekte haben sich teilweise in das Jahr 2025 verschoben.

Code 1200044 **Hochwasserschutz Weißenbach**

Das Projekt wurde 2020 begonnen, seither sind nur planerische Tätigkeiten und Grundstücksverhandlungen durchgeführt worden. Der tatsächliche Start und die Kosten stehen nach wie vor nicht fest.

Code 3200150 **WLV-Beckensanierungen**

Die WLV plant div. Sanierungen bei welchen die Gemeinde zur anteiligen Kostentragung verpflichtet ist. Das Projekt hätte 2023 durchgeführt werden sollen. 2023 wurden jedoch nur Planungstätigkeiten ausgeführt, die Projektdurchführung verschiebt sich auf 2025.

Code 1200051 **Innenstadtentwicklung**

- Code 1200142 **Innenstadt Gestaltung Marktplatz u. Vorplatz Konrad**
Das Projekt hat sich aufgrund der langwierigen Planungsphase bis ins Jahr 2025 verschoben
- Code 1200151 **Sanierung Spielplatz Fronleichnamsweg**
Durch den späten Abschluss der Arbeiten können die BZ-Mittel erst 2025 angefordert werden.
- Code 1200145 **Friedhof Weißenbach Sanierung Aufbahrungshalle**
Durch den späten Abschluss der Arbeiten können die BZ-Mittel erst 2025 angefordert werden.
- Code 1200137 **Digitaler Wasserleitungskataster WVA BA 102**
Mehrjähriges Projekt, korrespondiert mit der Projektlaufzeit der Kommunalkredit.
- Code 1200135 **Digitaler Kanalkataster ABA BA 203**
Mehrjähriges Projekt, korrespondiert mit der Projektlaufzeit der Kommunalkredit.
- Code 1200169 **Digitaler Kanalkataster ABA BA 204**
Mehrjähriges Projekt, korrespondiert mit der Projektlaufzeit der Kommunalkredit.
- Code 1200155 **Müllkonzept**
Planung und Umsetzung offen - da aus Mitteln der Rücklage finanziert 2025 wieder aufgenommen.
- Code 1200143 **Errichtung Photovoltaikanlagen**
Für die geplante Ausführung muss das Dach des Bauhofes saniert und adaptiert werden.

Prognostizierte Ausnutzung des Kassenstärker:

„Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ (SU 21)	EUR	33 457 600
Kassenstärker gem. § 82 (2) GemO = 1/6 von SU 21 (lt. VA2025) ohne Verkaufserlöse	EUR	5 576 000
per 31.12.2024 ausgeschöpft lt. NVA	EUR	3 245 000
Verfügbarer Kassenstärker für 2025 (Kassenstärker für operative Gebarung)	EUR	2 331 000
Bedarf Kassenstärker 2025	EUR	3 075 700
prognostizierter Kassenstärkerrest per 31.12.2023	EUR	-744 700

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung ist davon auszugehen, dass die prognostizierte Ausschöpfung per 31.12.2024 niedriger ausfallen wird. Ob der Kassenstärker 2025 zur Sicherstellung der Liquidität ausreichen wird, hängt von der

tatsächlichen Ausnutzung 2024 ab. Jedenfalls ist mit der Illiquidität spätestens 2026 zu rechnen, wenn nicht seitens Bund u. Land entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Gemeindehaushaltes gesetzt werden bzw. die Steuereinnahmen wieder entsprechend ansteigen. Laut Prognose des IHS ist jedoch 2025 nur mit einer geringen Zunahme der Wirtschaftsleistung um 0,8% zu rechnen. Die Schätzung der Ertragsanteile für die Planungsjahre bis 2029 lassen in diesem Bereich keine Entspannung für das Gesamtbudget erkennen. Wesentlich werden in den nächsten Jahren die Entwicklung der Ausgaben für den Sozialbereich sein. In der operativen Gebarung der Stadtgemeinde Liezen sind nur noch geringe Einsparungspotentiale enthalten.

Auf Basis der vom Bundesministerium für Finanzen erstellten Prognose vom 29. Oktober 2024 sind folgende Entwicklungen auf Gemeindeebene des Landes Steiermark ablesbar.

Ertragsanteile 2024 bis 2029 (in € Mrd.)

Steiermark	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Vorschüsse lfd. Jahr (Summe)	1.656,52	1.663,01	1.721,56	1.787,10	1.861,20	1.925,65
Veränderung in %		0,39%	3,52%	3,81%	4,15%	3,46%

Tabelle 1: Prognose vom 29.10.2024 (Quelle: BMF)

FR Stefan Wasmer, MSc weist darauf hin, dass die Gemeinde auf die Liquidität achten muss. Wenn der Kassenkredit überschritten wird, ist die Gemeinde nämlich zahlungsunfähig. Der Rechnungsabschluss wird erfahrungsgemäß jedoch besser sein als der Voranschlag.

Die Finanzgruppe setzt sich laufend mit Einsparungspotenzialen auseinander und auch Finanzdirektorin Michaela Mayer und die MitarbeiterInnen der Finanzverwaltung bemühen sich, alle Möglichkeiten zur Erhaltung der Liquidität auszureizen. Die Politik kümmert sich darum, dass Bedarfszuweisungsmittel und Förderungen gewährt werden.

Die Bürgermeisterin bedankt sich beim Finanzreferenten für seinen Bericht und die wertvolle Arbeit, die er gemeinsam mit der Finanzdirektorin und den MitarbeiterInnen der Finanzverwaltung leistet.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass die Schere zwischen den Einnahmen und den Ausgaben auseinandergeht. Hiervon sind alle Bereiche betroffen, was man auch im privaten Bereich merkt. Leider sind diese Entwicklungen nur rudimentär beeinflussbar. Hinzu kommt, dass die Gemeinden immer mehr Aufgaben von Bund und Land übernehmen und diese auch finanzieren müssen.

GR Josef Gruber merkt an, dass ihm bei Durchsicht des Voranschlagsentwurfes aufgefallen ist, dass die Entsiegelung der Innenstadt als Klimaschutzmaßnahme aufgenommen wurde, die Investition in die PV-Anlage ist jedoch nicht als solche ausgewiesen ist. Aus Sicht vom GR Gruber wäre die PV-Anlage eine Klimaschutzmaßnahme, während es sich bei Tempo 30 um eine Verkehrsmaßnahme handelt und keine Klimaschutzmaßnahme vorliegt.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass genaue Vorgaben für die Erstellung des Voranschlages bestehen, und ersucht GR Josef Gruber, sich für nähere Informationen an Michaela Mayer zu wenden.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer stellt klar, dass Investitionen zwar wichtig sind, ebenso wichtig ist es angesichts der angespannten finanziellen Situation jedoch, sorgfältig zu beurteilen, welche Investitionen tatsächlich durchgeführt werden sollen und welche nicht. Z.B. hat die Gemeinde Grundstücke verkauft, um wieder Mittel für Investitionen zur Verfügung zu haben. Im Voranschlag 2025 ist nunmehr der Verkauf eines Gemeindehauses vorgesehen. Die Grundstücke hätte die Gemeinde als Tauschflächen für das Rückhaltebecken gut brauchen können. Die ÖVP ist bei jeder Sitzung dabei und es wird mit der SPÖ auf Augenhöhe gearbeitet und alles dafür getan, dass möglichst hohe Bedarfszuweisungsmittel fließen und auch Fördermöglichkeiten bestmöglich ausgeschöpft werden. Aus Sicht vom 2. Vizebürgermeister Egon Gojer wird jedoch an manchen Ecken am falschen Platz gespart. In diesem Zusammenhang stellt 2. Vizebürgermeister Egon Gojer klar, dass es beim Personal mit der ÖVP keine Einsparungen bei Gehältern geben wird. Es ist legitim, sich den Umfang der Personalausstattung im Hinblick auf die von der Gemeinde erbrachten Leistungen anzuschauen. Für darüber hinaus gehende Maßnahmen im Personalbereich steht die ÖVP jedoch nicht zur Verfügung.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass der Marktplatz zwar ein gutes Projekt wäre. Dieses ist im Moment jedoch nicht finanzierbar, weshalb man es vorerst nicht weiterverfolgen sollte.

2. Vizebürgermeister Gojer führt weiters aus, dass der Voranschlag ordnungsgemäß zustande gekommen ist und den Gemeinderäten rechtzeitig übermittelt wurde.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass der Marktplatz ein bekanntes Thema darstellt und es aus dem Bürgerbeteiligungsprozess heraus auch ein klares Votum für eine schönere Gestaltung gibt. Zudem gibt es für dieses Projekt gute Förderungen, weshalb sich die Bürgermeisterin bemüht, unsere Stadt schöner und lebenswerter zu machen.

Zum vorgesehenen Hausverkauf erklärt die Bürgermeisterin, dass es in den vergangenen Jahrzehnten verabsäumt wurde, Rücklagen zu bilden und die notwendigen Sanierungen daher über Darlehen zu finanzieren sind. Um diese Darlehen zu tilgen, waren Entnahmen aus anderen Rücklagen notwendig, daher scheint es sinnvoll, ein bis zwei Häuser zu verkaufen und die verbleibenden Gebäude ordentlich zu sanieren.

Für FR Wasmer, MSc ist der entscheidende Maßstab der Mehrwert für die Bürger. Es ist nicht jede Investition durchzuführen, sondern es muss immer der Mehrwert für die Bürger abgewogen werden.

GR Josef Gruber weist darauf hin, dass bereits Substanz verkauft wurde.

FR Wasmer, MSc entgegnet, dass mit den Erlösen aus diesen Verkäufen neue Substanz geschaffen wurde.

GR Werner Rinner bedankt sich bei der Finanzverwaltung und auch bei allen anderen Stellen der Gemeinde für die Einhaltung der Budgetdisziplin und weist darauf hin, dass

es nur mehr 80 Gemeinden schaffen, ohne Hilfe des Landes, über die Runden zu kommen. Im Hinblick auf diesen Hintergrund steht die Stadtgemeinde Liezen vergleichsweise gut dar. Abschließend bedankt sich GR Rinner für die geleistete Arbeit und die Transparenz und kündigt an, den Voranschlag zuzustimmen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Voranschlag 2025 wird mit den ausgewiesenen Gesamtsummen genehmigt:

Stadtgemeinde Liezen			Entwurfsversion 2025			GKZ 61259
Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten						
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2025	VA 2024	RA 2023	
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	25.318.000,00	24.746.700,00	25.119.796,25	
1	212	Erträge aus Transfers	8.058.500,00	5.750.000,00	4.657.692,83	
1	213	Finanzerträge	81.100,00	85.600,00	96.598,55	
SU	21	Summe Erträge	33.457.600,00	30.582.300,00	29.874.087,63	
1	221	Personalaufwand	10.915.400,00	10.104.600,00	9.368.926,07	
1	222	Sachaufwand	16.117.400,00	15.152.000,00	15.358.094,37	
1	223	Transferaufwand	8.353.600,00	6.995.200,00	6.329.696,49	
1	224	Finanzaufwand	586.400,00	574.800,00	425.384,85	
SU	22	Summe Aufwendungen	35.972.800,00	32.826.600,00	31.482.101,78	
SA0	SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	-2.515.200,00	-2.244.300,00	-1.608.014,15	
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	2.990.600,00	3.432.700,00	3.707.965,62	
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	475.400,00	1.188.400,00	2.099.951,47	
SA01	SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)	2.515.200,00	2.244.300,00	1.608.014,15	
SA00	SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)	0,00	0,00	0,00	

Stadtgemeinde Liezen

Entwurfsversion 2025

GKZ 61259

Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2025	VA 2024	RA 2023
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	23.975.800,00	23.747.900,00	24.293.920,80
1	312	Einzahlungen aus Transfers	7.711.700,00	5.403.700,00	3.594.070,89
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	81.100,00	85.600,00	96.877,58
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	31.768.600,00	29.237.200,00	27.984.869,27
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	10.893.400,00	10.066.000,00	9.236.840,26
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	11.964.200,00	10.923.100,00	10.436.075,28
1	323	Auszahlungen aus Transfers	8.008.800,00	6.774.200,00	6.047.210,97
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	593.800,00	574.800,00	428.758,97
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	31.460.200,00	28.338.100,00	26.148.885,48
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	308.400,00	899.100,00	1.835.983,79
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	511.000,00	0,00	865.400,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	2.000,00	900,00	10.400,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	956.200,00	981.000,00	1.194.848,50
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.469.200,00	981.900,00	2.070.648,50
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.217.700,00	5.278.000,00	2.161.669,95
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	6.000,00	5.900,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	344.800,00	221.000,00	574.961,73
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	7.568.500,00	5.504.900,00	2.736.631,68
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-6.099.300,00	-4.523.000,00	-665.983,18
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-5.790.900,00	-3.623.900,00	1.170.000,61

Stadtgemeinde Liezen

Entwurfsversion 2025

GKZ 61259

Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2025	VA 2024	RA 2023
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	2.439.800,00	1.824.300,00	822.300,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.439.800,00	1.824.300,00	822.300,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1.222.500,00	1.501.900,00	1.722.373,43
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.222.500,00	1.501.900,00	1.722.373,43
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	1.217.300,00	322.400,00	-900.073,43
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-4.573.600,00	-3.301.500,00	269.927,18
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	753.300,00	314.300,00	0,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	753.300,00	314.300,00	0,00
SA51	SA51	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben	0,00	0,00	0,00

GR Josef Gruber erklärt, dass er sich der Stimme enthalten möchte.

Die Bürgermeisterin informiert, dass eine Enthaltung als Gegenstimme qualifiziert wird.

Vor diesem Hintergrund kündigt GR Josef Gruber an, dem Voranschlag zuzustimmen.

In der Folge lässt die Bürgermeisterin über den Voranschlag abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

FR Stefan Wasmer, MSc bedankt sich für den einstimmigen Beschluss und die gute Zusammenarbeit innerhalb des Gemeinderates. Er wertet dieses Votum als Zeichen der Wertschätzung für ihn als Finanzreferenten und auch für die Finanzverwaltung.

StR Raimund Sulzbacher stellt klar, dass man nicht aus Prinzip gegen den Voranschlag sein muss, nur weil Gemeinderatswahlen anstehen. Diese beiden Bereiche sind getrennt voneinander zu betrachten, weshalb StR Sulzbacher dem Voranschlag auch zugestimmt hat.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS führt abschließend aus, dass sich gezeigt hat, dass die gute Kommunikation im FWA in der Finanzgruppe sowie in überfraktionellen Gesprächen eine entscheidende Grundlage für eine solide Arbeit und entsprechend breit getragene Beschlüsse bildet und bedankt sich herzlich für die Zustimmung zum Voranschlag.

25.

Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze und die Höhe der zu erhebenden Abgaben gemäß § 76 Abs. 2 Z 1 Gemeindeordnung

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 76 Abs. 2 z1 GemO) hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherigen Beilagen, Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben zu beschließen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Steuerhebesätze werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

*Grundsteuer A 500 v. H. der Messbeträge
Grundsteuer B 500 v. H. der Messbeträge*

Kommunalsteuer nach dem Kommunalsteuergesetz 1993

Hundeabgabe lt. Hundeabgabenordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 29.09.2020

Lustbarkeitsabgabe lt. Lustbarkeitsabgabeverordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 17.12.2015

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.**Beratung und Beschlussfassung über den Höchstbetrag des Kassenstärker 2025 gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 Gemeindeordnung iVm § 82 Abs. 2 Gemeindeordnung**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, Grundlage hierfür bildet § 82 (2) GemO.

Auf Basis des Voranschlagentwurfes 2025 berechnet sich der Kassenstärker gem. § 82 (2) GemO wie folgt:

„Summe Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushaltes“ (SU 21) lt. Voranschlag 2023	EUR	33.445.800
Kassenstärker gem. § 82 (2) GemO = 1/6 von SU 21 (gerundet auf tausend)	EUR	5.576.300

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt gem. § 82 (2) GemO für das Jahr 2025 einen Kassenstärker in Form eines Kontokorrentkredites zur Sicherstellung der laufenden Zahlungsfähigkeit aufzunehmen.

Der Kassenstärker wird auf Basis des Voranschlagentwurfes 2025 mit einem Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushaltes“ (SU 21) festgelegt. Der Höchstbetrag des Kassenstärkers 2025 beträgt somit EUR 5.576.300.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

27.**Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Kassenkredites 2025 (Kontokorrentkredit)**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, laut Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA7A, GZ: FA7A-490-100/95-449, vom 27. November 2003 wurden alle Gemeinden der Steiermark mittels Formblatts zur jährlichen Ausschreibung des Kassenstärker aufgefordert.

Mit dem Formblatt wurden am 02. Dezember 2024 folgende Institute zur Angebotslegung des Kassenstärker für das Budgetjahr 2025 eingeladen:

- BAWAG P.S.K.
- UniCredit Bank Austria AG
- Raiffeisenbank Region Liezen eGen.
- Steiermärkische Bank u. Sparkassen AG
- BKS Bank AG

- Volksbank Steiermark AG

Das Maximalvolumen des Kassenstärker wurde auf Basis des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Voranschlagsentwurf 2025 mit einem Betrag von € 5 533 300,00 mit einer möglichen Veränderung von 10 % festgelegt und ausgeschrieben. Durch kurzfristige Änderungen vor der Auflagefrist ergibt sich in der Auflageversion des Voranschlags 2025 jedoch ein Maximalvolumen von € 5.576.300,00.

Nachstehende Angebote wurden wie folgt abgegeben:

Auswertung Ausschreibung Kassenstärker 2025

	Bank Austria UniCredit	BAWAG	Steiermärkische Sparkasse	Raiffeisenbank LI-R-T	BKS
Kassenstärker (Kontokorrentkredit)	5 533 300,00	5 533 300,00	5 533 300,00	5 533 300,00	5 533 300,00
Mindestzuschlag	keiner	2 000 000,00	keiner	keiner	keiner
Laufzeit	1.1.-31.12.25	1.1.-31.12.25	1.1.-31.12.25	1.1.-31.12.25	1.1.-31.12.25
Sicherheiten	keine	keine	keine	keine	keine
Konditionen					
Basis	3-Monats-Euribor	3-Monats-Euribor	3-Monats-Euribor	3-Monats-Euribor	3-Monats-Euribor
Aufschlag (p.a.)	0,75%	0,65%	0,55%	0,53%	0,43%
Floor bei	0%	0%	0%	0%	0%
Zinssatz	3,67%	3,57%	3,47%	3,45%	3,35%
Abrechnung	vierteljährlich	vierteljährlich	vierteljährlich	vierteljährlich	vierteljährlich
Bereitstellungsprovision	0,0635%	p.Q. 0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%
Bearbeitungsgebühr (p.a.)	0,00	300,00	0,00	0,00	0,00
Kontoführung (p.q.)	0,00	0,00	27,82	12,74	54,00
Umsatzprovision (p.q.)	0,000%	0,000%	0,025%	0,000%	0,000%
Habenzins	0,00%	0,00%	0,01%	0,00% p.a.	0,00% p.a.
Planausnutzung Kreditbetrag 2025					
geplante durchschn. Ausnutzung des "1/6"	3 200 000,00	3 200 000,00	3 200 000,00	3 200 000,00	3 200 000,00
nicht ausgenützter Rahmen (Reserve)	2 295 000,00	2 295 000,00	2 295 000,00	2 295 000,00	2 295 000,00
Zinsen 1/6-Ausnutzung (Worst-case)	117 568,00	114 368,00	111 168,00	110 528,00	107 328,00
Bereitstellungsprovision	5 829,30	0,00	0,00	0,00	0,00
Bearbeitungsgebühr & Kontoführung	0,00	300,00	111,28	50,96	216,00
geschätzte Kontoumsätze 2024	43 169 259,00	43 169 259,00	43 169 259,00	43 169 259,00	43 169 259,00
Umsatzprovision (Worst-case)	0,00	0,00	10 792,31	0,00	0,00
Zinsbelastung gesamt	123 397,30	114 668,00	122 071,59	110 578,96	107 544,00

Von der Volksbank Steiermark AG ist kein Angebot eingelangt.

Anmerkung: Die Überziehungszinsen wurden bei der Beurteilung der Angebote nicht einbezogen, da der laut § 82 (2) Gemeindeordnung beschlossene maximal mögliche

Rahmen (1/6 des SU21) nicht überschritten werden darf und daher eine Überziehung rechtlich nicht möglich ist.

Laut Angebotsauswertung ist das Offert der BKS Bank mit einem Aufschlag von 0,43% das mit den geringsten Kosten, das Angebot der Raiffeisenbank Region Liezen eGen. mit einem Aufschlag von 0,53% wäre unter Berücksichtigung der regionalen Komponente das Günstigste. Allen Angeboten wurde eine durchschnittliche Ausnutzung von € 3.200.000,00 zugrunde gelegt. Der 3-Monats-EURIBOR wurde für die Vergleichbarkeit aller Angebote mit 2,924% angenommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt den für das Haushaltsjahr 2025 benötigten Kassenkredit an die Raiffeisenbank Region Liezen. Laut Angebot der Raiffeisenbank Region Liezen erfolgt die Abwicklung des Kassenkredites über das Girokonto der

Stadtgemeinde Liezen (IBAN AT44 3821 5000 0020 0725). Die Kredithöhe beträgt EUR 5.576.300. Der Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor beträgt 0,53%.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

28.

Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen 2025 gemäß. § 76 Abs. 2 Z 3 Gemeindeordnung iVm § 80 Gemeindeordnung

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 76 Abs. 2 z3 GemO) hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherige Beilage „Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen“ 2025 zu beschließen.

Die Höhe der neu aufzunehmenden Darlehen lt. Anlage 6c des aufliegenden Voranschlages ist vom GR zu beschließen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gesamtbetrag der neu aufzunehmenden Darlehen für Investitionszwecke & laufenden Aufwand wird mit € 2.439.800 festgesetzt. Die Darlehen sind für die in den Anlagen des aufliegenden Voranschlages gelisteten Projekte zu verwenden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

29.

Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2025 gemäß § 76 Abs. 2 Z 4 Gemeindeordnung

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 76 Abs. 2 z4 GemO) hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherige Beilage „Stellenplan“ für den Gesamthaushalt zu beschließen.

Der Stellenplan aus dem System stellt den aktuellen Stand der Bediensteten zum Zeitpunkt 01.01.2025 dar. Der Stellenplan im System wurde gemeinsam mit der Community dahingehend adaptiert, dass die Anzahl der Köpfe jetzt mit der tatsächlichen Anzahl an Mitarbeitern übereinstimmt.

Ein Rückschluss auf die Soll Besetzung ist jedoch im Rahmen der Stellenplanauswertung nicht möglich. Hierfür wird seitens der FV gemeinsam mit Mag. Peter Neuhold ein Excel erstellt, welches in Zukunft die entsprechende Information bereitstellt.

Der Stellenplan für das Jahr 2025 ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stellenplan lt. aufliegendem Voranschlag 2025 wird mit einer Gesamtzahl (VZÄ) von 139,59 und 180,50 Köpfen beschlossen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

30.

Beratung und Beschlussfassung über den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung gemäß § 76 Abs. 2 Z 5 Gemeindeordnung

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 76 Abs. 2 z5 GemO) hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherige Beilage „Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung“ zu beschließen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt den „Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung“ lt. Seiten 445 bis 450 sowie den Nachweis „Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben“ laut den Seiten 451 bis 459 des aufliegenden Voranschlages 2025.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

31.

Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Haushaltsplan 2025-2029 gemäß § 76 Abs. 2 Z 8 Gemeindeordnung iVm § 74a Gemeindeordnung

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung § 76 Abs. 2 z8 GemO hat der Gemeinderat im Rahmen der

Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherige Beilage mittelfristigen Finanzplan (MFP) zu beschließen.

Der MFP wurde für die Jahre 2025 - 2029 auf den Kernhaushalt reduziert, investive Projekte wurden mangels Bedeckung nicht aufgenommen. Im Bereich der Mittelverwendung wurden Ausgaben, welche aufgrund vertraglicher Vereinbarungen unabwendbar sind einer entsprechenden inflationären Steigerung unterzogen (z. B. Personalaufwand + 2% jährlich).

Die Einnahmen wurden in den wesentlichen Bereichen ebenfalls angepasst. Keine Anpassung erfolgte in den Gebührenhaushalten mangels Inflationsanpassung in den Verordnungen.

Die frei verfügbaren Mittel im Gesamthaushalt zeigen sich hoch negativ.

Entwicklung Freie Finanzspitze inkl. 85					
	VA 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029
Geldfluss aus der op. Geb.	308400	-2152800	-2702500	-3236200	-4238800
abzlg. BZ (Investiv)/KIP/KIG	-1634300	0	0	0	0
abzlg. Tilgungen von Finanzschulden	-1222500	-1788200	-1071800	-1032400	-959700
Freie Finanzspitze	-2548400	-3941000	-3774300	-4268600	-5198500

Die Mittel aus der EB-Rücklage reichen laut der aktuellen Planung noch bis 2028, das Jahr 2029 kann nicht mehr bedeckt werden.

Stadtgemeinde Liezen		MEFP Entwurfsversion 2025						GKZ 61259
Ergebnisvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten								
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2024	VA 2025	MF 2026	MF 2027	MF 2028	MF 2029
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	24.746.700,00	25.318.000,00	24.460.800,00	24.936.800,00	25.577.700,00	26.037.300,00
1	212	Erträge aus Transfers	5.750.000,00	8.058.500,00	5.152.700,00	5.292.200,00	5.168.300,00	5.109.100,00
1	213	Finanzerträge	85.600,00	81.100,00	74.100,00	73.100,00	73.100,00	73.100,00
SU	21	Summe Erträge	30.582.300,00	33.457.600,00	29.687.600,00	30.302.100,00	30.819.100,00	31.219.500,00
1	221	Personalaufwand	10.104.600,00	10.915.400,00	11.037.500,00	11.457.500,00	11.558.000,00	11.904.700,00
1	222	Sachaufwand	15.152.000,00	16.117.400,00	14.657.100,00	14.709.300,00	14.753.400,00	14.738.600,00
1	223	Transferaufwand	6.995.200,00	8.353.600,00	8.504.900,00	9.252.800,00	10.107.100,00	11.066.200,00
1	224	Finanzaufwand	574.800,00	586.400,00	596.900,00	513.500,00	481.800,00	435.800,00
SU	22	Summe Aufwendungen	32.826.600,00	35.972.800,00	34.796.400,00	35.933.100,00	36.900.300,00	38.145.300,00
SA0	SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	-2.244.300,00	-2.515.200,00	-5.108.800,00	-5.631.000,00	-6.081.200,00	-6.925.800,00
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	3.432.700,00	2.990.600,00	5.111.800,00	5.634.000,00	6.084.200,00	1.113.400,00
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	1.188.400,00	475.400,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	0,00
SA01	SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)	2.244.300,00	2.515.200,00	5.108.800,00	5.631.000,00	6.081.200,00	1.113.400,00
SA00	SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.812.400,00

Die hohen Kostensteigerungen mit der rückläufigen Ertragslage führen dazu, dass die Stadtgemeinde trotz div. Gegensteuerungsmaßnahmen den Geldfluss aus der operativen Gebarung bis zum Jahr 2029 ein Minus von € 4.238.800 ausweist. Eine Konsolidierung des Gemeindehaushaltes kann nur durch die Gemeinde nicht mehr gestemmt werden, für eine nachhaltige Verbesserung müssen bessere Rahmenbedingungen

geschaffen werden. Die Transferleistungen sind bei gleichbleibender Steigerungsdynamik nicht mehr finanzierbar.

GR Josef Gruber zeigt sich darüber verwundert, dass eine Planung auf 5 Jahre erforderlich ist. Die Bürgermeisterin stellt klar, dass der mittelfristige Finanzplan lediglich eine Prognose darstellt, die aufgrund sich rasch ändernder Verhältnisse erfahrungsgemäß sehr schwierig ist.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2025-2029 mit folgenden Zahlen:

Stadtgemeinde Liezen			MEFP Entwurfsversion 2025					GKZ 61259
Finanzierungsvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten								
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2024	VA 2025	MF 2026	MF 2027	MF 2028	MF 2029
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	23.747.900,00	23.975.800,00	24.336.400,00	24.830.600,00	25.473.600,00	25.935.000,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers	5.403.700,00	7.711.700,00	4.817.000,00	4.981.100,00	4.866.900,00	4.808.300,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	85.600,00	81.100,00	74.100,00	73.100,00	73.100,00	73.100,00
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	29.237.200,00	31.768.600,00	29.227.500,00	29.884.800,00	30.413.600,00	30.816.400,00
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	10.066.000,00	10.893.400,00	11.019.200,00	11.439.000,00	11.539.900,00	11.886.500,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	10.923.100,00	11.964.200,00	11.286.300,00	11.409.000,00	11.548.000,00	11.693.700,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers	6.774.200,00	8.008.800,00	8.477.900,00	9.225.800,00	10.080.100,00	11.039.200,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	574.800,00	593.800,00	596.900,00	513.500,00	481.800,00	435.800,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	28.338.100,00	31.460.200,00	31.380.300,00	32.587.300,00	33.649.800,00	35.055.200,00
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	899.100,00	308.400,00	-2.152.800,00	-2.702.500,00	-3.236.200,00	-4.238.800,00
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	511.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	900,00	2.000,00	700,00	400,00	400,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	981.000,00	956.200,00	28.600,00	13.900,00	13.900,00	6.600,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	981.900,00	1.469.200,00	29.300,00	14.300,00	14.300,00	6.600,00
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.278.000,00	7.217.700,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	5.900,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	221.000,00	344.800,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	5.504.900,00	7.568.500,00	37.000,00	33.000,00	33.000,00	33.000,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-4.523.000,00	-6.099.300,00	-7.700,00	-18.700,00	-18.700,00	-26.400,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-3.623.900,00	-5.790.900,00	-2.160.500,00	-2.721.200,00	-3.254.900,00	-4.265.200,00

Stadtgemeinde Liezen

MEFP Entwurfsversion 2025

GKZ 61259

Finanzierungsvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2024	VA 2025	MF 2026	MF 2027	MF 2028	MF 2029
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	23.747.900,00	23.975.800,00	24.336.400,00	24.830.600,00	25.473.600,00	25.935.000,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers	5.403.700,00	7.711.700,00	4.817.000,00	4.981.100,00	4.866.900,00	4.808.300,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	85.600,00	81.100,00	74.100,00	73.100,00	73.100,00	73.100,00
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	29.237.200,00	31.768.600,00	29.227.500,00	29.884.800,00	30.413.600,00	30.816.400,00
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	10.066.000,00	10.893.400,00	11.019.200,00	11.439.000,00	11.539.900,00	11.886.500,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	10.923.100,00	11.964.200,00	11.286.300,00	11.409.000,00	11.548.000,00	11.693.700,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers	6.774.200,00	8.008.800,00	8.477.900,00	9.225.800,00	10.080.100,00	11.039.200,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	574.800,00	593.800,00	596.900,00	513.500,00	481.800,00	435.800,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	28.338.100,00	31.460.200,00	31.380.300,00	32.587.300,00	33.649.800,00	35.055.200,00
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	899.100,00	308.400,00	-2.152.800,00	-2.702.500,00	-3.236.200,00	-4.238.800,00
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	511.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	900,00	2.000,00	700,00	400,00	400,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	981.000,00	956.200,00	28.600,00	13.900,00	13.900,00	6.600,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	981.900,00	1.469.200,00	29.300,00	14.300,00	14.300,00	6.600,00
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.278.000,00	7.217.700,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	5.900,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	221.000,00	344.800,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	5.504.900,00	7.568.500,00	37.000,00	33.000,00	33.000,00	33.000,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-4.523.000,00	-6.099.300,00	-7.700,00	-18.700,00	-18.700,00	-26.400,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-3.623.900,00	-5.790.900,00	-2.160.500,00	-2.721.200,00	-3.254.900,00	-4.265.200,00

Stadtgemeinde Liezen

MEFP Entwurfsversion 2025

GKZ 61259

Finanzierungsvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2024	VA 2025	MF 2026	MF 2027	MF 2028	MF 2029
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	1.824.300,00	2.439.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.824.300,00	2.439.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1.501.900,00	1.222.500,00	1.788.200,00	1.071.800,00	1.032.400,00	959.700,00
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.501.900,00	1.222.500,00	1.788.200,00	1.071.800,00	1.032.400,00	959.700,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	322.400,00	1.217.300,00	-1.788.200,00	-1.071.800,00	-1.032.400,00	-959.700,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-3.301.500,00	-4.573.600,00	-3.948.700,00	-3.793.000,00	-4.287.300,00	-5.224.900,00
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	314.300,00	753.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	314.300,00	753.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA51	SA51	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Beschluss: Einstimmig angenommen.

32.**Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage und Verwendung der Mittel lt. §188 Abs. 2 StGHVO**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, um die im Jahr 2024 fertiggestellten Projekte zu bedecken sind folgende Entnahmen aus der allgemeinen Haushaltsrücklage vorzunehmen:

Bedeckung VC 1200076 Tagesheim Senioren € 65.300,00

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Aus der allgemeinen Haushaltsrücklage ist ein Betrag in Höhe von € 65.300 zu entnehmen und für die Bedeckung folgender Vorhaben zu verwenden:

VC 1200076 Tagesheim Senioren € 65.300,00

Beschluss: Einstimmig angenommen.

33.**Darlehensauschreibung 2025**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, im VA 2025 sind u. a. für folgende Vorhaben Darlehensaufnahmen vorgesehen:

VC 1200180 EDV Ausstattung 2025	€ 49.500,00
VC 1200183 Blackoutvorsorge	€ 45.000,00
VC 1200178 Neubau Skaterpark	€ 210.000,00
VC 1200182 Relaunch Bibliothek	€ 100.000,00
VC 1200125 Straßenbau 2025	€ 339.300,00
VC 1200181 Parkleitsystem	€ 65.400,00
VC 1200179 Straßenbeleuchtung 2025	€ 50.000,00
VC 1200116 Fahrzeugtausch Bauhof 2025	€ 48.000,00
VC 1200190 Kassen- und Schließsystem Alpenbad	€ 25.000,00
VC 1200196 Sanierung Grimminggasse 19/5	€ 17.200,00
VC 1200192 Sanierung Roseggergasse 16/7	€ 28.200,00

Die Darlehensauschreibung ergibt folgendes Ergebnis (siehe nächste Seite):

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Darlehen für		EDV Ausstattung	Blackoutvorsorge	Neubau Skaterpark	Relaunch Bibliothek	Straßenbau 2025	Parkleitsystem	Straßenbeleuchtung 2025	Fahrzeugaustausch Bauhof	Kassen- und Schließsystem	Sanierung Grimmingasse	Sanierung Roseggergasse	
Darlehensbetrag		49 500,00	45 000,00	210 000,00	100 000,00	339 300,00	65 400,00	50 000,00	48 000,00	25 000,00	17 200,00	28 200,00	
Bieter		Laufzeit		3 Jahre	3 Jahre	16 Jahre	5 Jahre	16 Jahre	5 Jahre	7 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
BKS		variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	
	6-Monats-Euribor 05.12.2024	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	
	Aufschlag	0,690%	0,690%	0,490%	0,490%	0,490%	0,690%	0,690%	0,690%	0,690%	0,690%	0,690%	
	Mindestzinssatz	0,690%	0,690%	0,490%	0,490%	0,490%	0,690%	0,690%	0,690%	0,690%	0,690%	0,690%	
	Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	
	Kontoführung (p.a.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Zinsen - gesamt	2 974,01	2 703,66	59 542,60	8 955,05	96 203,79	6 239,70	6 573,89	4 453,87	2 385,22	1 641,02	2 690,51	
	Kreditkosten (gesamt):	2 974,01	2 703,66	59 542,60	8 955,05	96 203,79	6 239,70	6 573,89	4 453,87	2 385,22	1 641,02	2 690,51	194 363,32
Raiffeisen		variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	
	6-Monats-Euribor 05.12.2024	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	
	Aufschlag	0,600%	0,600%	0,560%	0,560%	0,560%	0,600%	0,600%	0,600%	0,600%	0,600%	0,600%	
	Mindestzinssatz	0,600%	0,600%	0,560%	0,560%	0,560%	0,600%	0,600%	0,600%	0,600%	0,600%	0,600%	
	Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	
	Kontoführung (p.a.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Zinsen - gesamt	2 892,65	2 629,72	60 973,12	9 159,87	98 513,88	6 066,94	6 390,15	3 624,90	2 319,20	1 595,32	2 615,81	
	Kreditkosten (gesamt):	2 892,65	2 629,72	60 973,12	9 159,87	98 513,88	6 066,94	6 390,15	3 624,90	2 319,20	1 595,32	2 615,81	196 781,56
Steiermärkische		variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	
	3-Monats-Euribor 05.12.2024												
	6-Monats-Euribor 05.12.2024	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	2,642%	
	Aufschlag	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	
	Mindestzinssatz	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	
	Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	
	Kontoführung (p.s.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Gebühren	90,00	90,00	480,00	150,00	480,00	150,00	210,00	120,00	150,00	150,00	150,00	
	Zinsen - gesamt	2 978,28	2 707,52	63 824,09	9 560,14	103 121,52	6 252,35	6 589,14	4 411,69	2 390,00	1 644,34	2 695,96	
	Kreditkosten (gesamt):	3 068,28	2 797,52	64 304,09	9 710,14	103 601,52	6 402,35	6 799,14	4 531,69	2 540,00	1 794,34	2 845,96	208 395,03
Kreditausschreibung - Ergebnis		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Gesamtkosten
	Darlehen für	EDV Ausstattung 2025	Blackoutvorsorge	Neubau Skaterpark	Relaunch Bibliothek	Straßenbau 2025	Parkleitsystem	Straßenbeleuchtung 2025	Fahrzeugaustausch Bauhof 2025	Kassen- und Schließsystem	Sanierung Grimmingasse	Sanierung Roseggergasse	
	Darlehensbetrag	49 500,00	45 000,00	210 000,00	100 000,00	339 300,00	65 400,00	50 000,00	48 000,00	25 000,00	17 200,00	28 200,00	977 600,00
	Laufzeit	3 Jahre	3 Jahre	16 Jahre	5 Jahre	16 Jahre	5 Jahre	7 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	
Variante 1: Raiffeisen variabel													
	Kreditkosten (gesamt):	2 892,65	2 629,72	60 973,12	9 159,87	98 513,88	6 066,94	6 390,15	3 624,90	2 319,20	1 595,32	2 615,81	196 781,56
Variante 2: Raiffeisen und BKS													
	Kreditkosten (gesamt):	2 892,65	2 629,72	59 542,60	8 955,05	96 203,79	6 066,94	6 390,15	3 624,90	2 319,20	1 595,32	2 615,81	192 836,13

Bewertung des Ausschreibungsergebnisses:

Die eingelangten Angebote sind Einzelangebote seitens der Banken, es gibt keine Einschränkungen. Insgesamt sind die Kreditkosten bei der BKS Bank AG um rund € 2.400 niedriger als bei der Raiffeisenbank Region Liezen eGen. Grund dafür sind die geringeren Aufschläge bei den höheren Darlehen (Neubau Skaterpark, Relaunch Bibliothek, Straßenbau 2025). Dadurch, dass zwei von diesen drei Darlehen jedoch nur der Zwischenfinanzierung dienen und somit vorzeitig getilgt werden sollten, minimiert sich die Differenz zwischen den Angeboten der BKS Bank AG und der Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Variante 1 sieht die Vergabe aller Darlehen an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen als regionale Bank vor. Bei acht der elf Darlehen ist die Raiffeisenbank Bestbieter, die anderen drei Darlehen sind zwar die höchsten, sollten jedoch mit Ausnahme des Straßenbaus 2025 vorzeitig getilgt werden.

Variante 2 ist jene, mit den geringsten Kreditkosten und sieht die Vergabe der drei großen Darlehen an die BKS Bank AG und die Vergabe der restlichen Darlehen an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen vor.

Aus Sicht der Finanzverwaltung sollte bei der Vergabe der ausgeschriebenen Darlehen der Variante 1 der Vorzug gegeben werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt die ausgeschriebenen Darlehen an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen zu vergeben:

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 1 „VC1200180 EDV Ausstattung 2025“ im Volumen von EUR 49.500,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 2 „VC1200183 Blackoutvorsorge“ im Volumen von EUR 45.000,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 3 „VC1200178 Neubau Skaterpark“ im Volumen von EUR 210.000,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 4 „VC 1200182 Relaunch Bibliothek " im Volumen von EUR 100.000,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 5 „VC 1200125 Straßenbau 2025“ im Volumen von EUR 339.300,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 6 „VC 1200181 Parkleitsystem“ im Volumen von EUR 65.400,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 7 „VC 1200179 Straßenbeleuchtung 2025“ im Volumen von EUR 50.000,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 8 „VC 1200116 Fahrzeugtausch Bauhof 2025“ im Volumen von EUR 48.000,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 9 „VC 1200190 Kassen- und Schließsystem Alpenbad“ im Volumen von EUR 25.000,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Dr. 10 „VC 1200196 Sanierung Grimminggasse 19/5“ im Volumen von EUR 17.200,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 11 „VC 1200192 Sanierung Roggergasse 16/7“ im Volumen von EUR 28.200,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

34.**Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200180 EDV-Ausstattung 2025**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 33 das Darlehen für die EDV-Ausstattung 2025 (VC1200180) in Höhe von € 49.500,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT74 3821 5000 1002 9874 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 34a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT74 3821 5000 1002 9874 der Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Darlehenshöhe: € 49.500,00

Darlehensgegenstand: EDV-Ausstattung 2025 (VC1200180)

Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,600%, Mindestzinssatz 0,600%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung

Laufzeit: 3 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

35.**Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200183 Blackout Vorsorge**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 33 das Darlehen für die Blackout Vorsorge (VC1200183) in Höhe von € 45.000,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT96 3821 5000 1002 9866 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 35a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT96 3821 5000 1002 9866 der Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Darlehenshöhe: € 45.000,00

Darlehensgegenstand: *Blackout Vorsorge (VC1200183)*
Konditionen: *Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,600%, Mindestzinssatz 0,600%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung*

Laufzeit: *3 Jahre*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

36.

Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200178 Neubau Skaterpark

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 33 das Darlehen für den Neubau des Skaterparks (VC1200178) in Höhe von € 210.000,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT52 3821 5000 1002 9882 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 36a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT52 3821 5000 1002 9882 der Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Darlehenshöhe: *€ 210.000,00*

Darlehensgegenstand: *Neubau Skaterpark (VC1200178)*

Konditionen: *Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,560%, Mindestzinssatz 0,560%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung*

Laufzeit: *16 Jahre*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

37.

Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200182 Relaunch Bibliothek

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 33 das Darlehen für den Relaunch der Bibliothek (VC1200182) in Höhe von € 100.000,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT30 3821 5000 1002 9890 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 37a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT30 3821 5000 1002 9890 der Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Darlehenshöhe: € 100.000,00

Darlehensgegenstand: Relaunch Bibliothek (VC1200182)

Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,560%, Mindestzinssatz 0,560%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung

Laufzeit: 5 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

38.

Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200125 Straßenbau 2025

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 33 das Darlehen für den Straßenbau 2025 (VC1200125) in Höhe von € 339.300,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT29 3821 5000 1002 9908 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 38a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT29 3821 5000 1002 9908 der Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Darlehenshöhe: € 339.300,00

Darlehensgegenstand: Straßenbau 2025 (VC1200125)

Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,560%, Mindestzinssatz 0,560%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung

Laufzeit: 16 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

39.**Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200181 Parkleitsystem**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 33 das Darlehen für das Parkleitsystem (VC1200181) in Höhe von € 65.400,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT07 3821 5000 1002 9916 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 39a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT07 3821 5000 1002 9916 der Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Darlehenshöhe: € 65.400,00

Darlehensgegenstand: Parkleitsystem (VC1200181)

Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,600%, Mindestzinssatz 0,600%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung

Laufzeit: 5 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

40.**Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200179 Straßenbeleuchtung 2025**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 33 das Darlehen für die Straßenbeleuchtung 2025 (VC1200179) in Höhe von € 50.000,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT82 3821 5000 1002 9924 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 40a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT82 3821 5000 1002 9924 der Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Darlehenshöhe: € 50.000,00

Darlehensgegenstand: Straßenbeleuchtung 2025 (VC1200179)

Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,600%, Mindestzinssatz 0,600%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung

Laufzeit: 7 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

41.

Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200116 Fahrzeugtausch Bauhof 2025

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 33 das Darlehen für den Fahrzeugtausch Bauhof 2025 (VC1200116) in Höhe von € 48.000,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT60 3821 5000 1002 9932 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 41a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT60 3821 5000 1002 9932 der Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Darlehenshöhe: € 48.000,00

Darlehensgegenstand: Fahrzeugtausch Bauhof 2025 (VC1200116)

Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,600%, Mindestzinssatz 0,600%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung

Laufzeit: 4 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

42.

Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200190 Kassen- und Schließsystem Alpenbad

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 33 das Darlehen für das Kassen- und Schließsystem im Alpenbad (VC1200190) in Höhe von € 25.000,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT38 3821 5000 1002 9940 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 42a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT38 3821 5000 1002 9940 der Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Darlehenshöhe: € 25.000,00

Darlehensgegenstand: Kassen- und Schließsystem Alpenbad (VC1200190)

Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,600%, Mindestzinssatz 0,600%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung

Laufzeit: 5 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

43.

Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200196 Sanierung Grimminggasse 19/5

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 33 das Darlehen für die Sanierung Grimminggasse 19/5 (VC1200196) in Höhe von € 17.200,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT64 3821 5000 1002 9957 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 43a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT64 3821 5000 1002 9957 der Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Darlehenshöhe: € 17.200,00

Darlehensgegenstand: Sanierung Grimminggasse 19/5 (VC1200196)

Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,600%, Mindestzinssatz 0,600%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung

Laufzeit: 5 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

44.**Beschluss Darlehensvertrag zu Vorhabenscode 1200192 Sanierung Roseggergasse 16/7**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 33 das Darlehen für die Sanierung Roseggergasse 16/7 (VC1200192) in Höhe von € 28.200,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT42 3821 5000 1002 9965 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 44a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT42 3821 5000 1002 9965 der Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Darlehenshöhe: € 28.200,00

Darlehensgegenstand: Sanierung Roseggergasse 16/7 (VC1200192)

Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,600%, Mindestzinssatz 0,600%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung

Laufzeit: 5 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

45.**Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH**

Bürgermeisterin Andrea ie in den Vorjahren wurde auch für Erstellung des Jahresabschlusses 2023 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH die Hilfe der MGI-Ennstal Steuerberatung Liezen GmbH in Anspruch genommen. Der seitens der Gesellschafterin, der Stadtgemeinde Liezen, zu genehmigende Jahresabschluss 2023 zeigt folgendes Bild:

Vermögenslage

	2023		2022		Veränderung	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Immaterielles Vermögen	0	0,0	247	0,0	-247	-100,0
Sachanlagevermögen	1.484.156	68,9	1.621.984	68,3	-137.827	-8,5
Finanzanlagevermögen	72.738	3,4	72.738	3,1	0	0,0
Anlagevermögen	1.556.895	72,3	1.694.969	71,4	-138.075	-8,1
Vorräte	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Forderungen	460.307	21,4	466.491	19,6	-6.184	-1,3
Kassa, Bank	134.335	6,2	211.269	8,9	-76.934	-36,4
Umlaufvermögen	594.642	27,6	677.760	28,5	-83.118	-12,3
Aktive Rechnungsabgrenzung	1.343	0,1	2.095	0,1	-752	-35,9
Gesamtvermögen	2.152.880	100,0	2.374.824	100,0	-221.944	-9,3
Eigenkapital + Bewertungsreserve	-106.695	-5,0	-60.783	-2,6	-45.912	75,5
Langfristiges Fremdkapital	2.233.468	103,7	2.391.891	100,7	-158.423	-6,6
Kurzfristiges Fremdkapital	26.108	1,2	43.558	1,8	-17.450	-40,1
Fremdkapital	2.259.575	105,0	2.435.448	102,6	-175.873	-7,2
Rechnungsabgrenzung	0	0,0	159	0,0	-159	-100,0
Gesamtkapital	2.152.880	100,0	2.374.824	100,0	-221.944	-9,3

Bilanz zum 31.12.2023

AKTIVA	2023 (EUR)	2022 (EUR)
<u>A. ANLAGEVERMÖGEN</u>	<u>1.556.894,74</u>	<u>1.694.969,35</u>
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	<u>0,00</u>	<u>247,38</u>
<u>1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile</u>	<u>0,00</u>	<u>247,38</u>
120 Software EH	0,00	247,38
<u>II. Sachanlagen</u>	<u>1.484.156,50</u>	<u>1.621.983,73</u>
<u>1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund</u>	<u>1.606,28</u>	<u>4.818,82</u>
288 Loipe	1.606,28	4.818,82
<u>2. technische Anlagen und Maschinen</u>	<u>1.393.458,82</u>	<u>1.514.135,83</u>
421 Wasserkraftwerk	1.393.458,82	1.514.135,83
<u>3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	<u>89.091,40</u>	<u>103.029,08</u>
582 Einrichtung und Ausstattung EH	44.314,56	47.733,24
590 Einrichtung und Ausstattung Loipe	15.665,83	22.984,66
594 Einrichtung und Ausstattung Kraftwerk	29.111,01	32.311,18
<u>III. Finanzanlagen</u>	<u>72.738,24</u>	<u>72.738,24</u>
<u>1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens</u>	<u>72.738,24</u>	<u>72.738,24</u>
900 Genossenschaftsanteile	65,41	65,41
920 festverzinsl. Wertpapiere des AV	72.672,83	72.672,83
<u>B. UMLAUFVERMÖGEN</u>	<u>594.642,37</u>	<u>677.759,98</u>
<u>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	<u>460.307,25</u>	<u>466.490,88</u>
<u>1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	<u>130.316,27</u>	<u>223.614,74</u>
2000 Forderungen aus L&L Inland	130.316,27	223.614,74
<u>2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</u>	<u>329.990,98</u>	<u>242.876,14</u>
2595 Aktivierte Körperschaftsteuer	604,91	600,79
3500 Verrechnungskonto Finanzamt	0,00	4.708,09
3515 Finanzamt USt-Zahllast	62.845,18	60.597,24
3521 Finanzamt DB, DZ-Verrechnung	83,32	0,00
2300 Forderungen sonstige	77.381,89	30.470,17
2315 Instandhaltungsrücklage SGE EH	189.075,68	146.499,85
<u>II. Kassenbestand</u>	<u>134.335,12</u>	<u>211.269,10</u>
<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>134.335,12</u>	<u>211.269,10</u>
3210 Sparkasse AT10 2081 5091 0010 3747	134.335,12	211.269,10
<u>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	<u>1.343,15</u>	<u>2.094,71</u>
<u>1. Transitorische Posten</u>	<u>1.343,15</u>	<u>2.094,71</u>
2900 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.343,15	2.094,71
<u>SUMME AKTIVA</u>	<u>2.152.880,26</u>	<u>2.374.824,04</u>

<u>PASSIVA</u>	<u>2023 (EUR)</u>	<u>2022 (EUR)</u>
<u>A. NEGATIVES EIGENKAPITAL</u>	<u>-452.047,18</u>	<u>-447.362,93</u>
<u>I. leingefordertes Stammkapital</u>	<u>36.400,00</u>	<u>36.400,00</u>
1. Stammkapital	36.400,00	36.400,00
9000 Stammkapital	36.400,00	36.400,00
<u>II. Kapitalrücklagen</u>	<u>1.644.500,00</u>	<u>1.644.500,00</u>
1. nicht gebundene	1.644.500,00	1.644.500,00
9250 Kapitalrücklagen nicht gebundene	1.644.500,00	1.644.500,00
<u>III. Bilanzverlust</u>	<u>-2.132.947,18</u>	<u>-2.128.262,93</u>
9393 Gewinnvortrag / Verlustvortrag	-2.128.262,93	-1.647.143,31
9390 Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-4.684,25	-481.119,62
<u>B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE</u>	<u>345.352,32</u>	<u>386.579,70</u>
9650 Subventionen und Zuschüsse	343.227,40	383.987,58
9651 COVID19-Investitionsprämie	2.124,92	2.592,12
<u>C. RÜCKSTELLUNGEN</u>	<u>3.500,00</u>	<u>2.900,00</u>
<u>1. sonstige Rückstellungen</u>	<u>3.500,00</u>	<u>2.900,00</u>
3080 Rückstellungen für Rechts- u.Beratungsk.	3.500,00	2.900,00
<u>D. VERBINDLICHKEITEN</u>	<u>2.256.075,12</u>	<u>2.432.548,37</u>
<u>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	<u>2.178.291,20</u>	<u>2.370.813,66</u>
3220 Bawag PSK AT70 6000 0000 0115 5034	97.095,79	189.867,77
3251 Raiba AT03 3821 5000 1002 7951	1.870.258,58	1.965.216,63
3252 Raiba AT76 3821 5000 1002 8868	210.936,83	215.729,26
<u>2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	<u>14.716,99</u>	<u>40.191,53</u>
3300 Verbindlichkeiten aus L&L	14.716,99	40.191,53
<u>3. sonstige Verbindlichkeiten</u>	<u>63.066,93</u>	<u>21.543,18</u>
3521 Finanzamt DB, DZ-Verrechnung	0,00	49,12
3600 Gebietskrankenkasse	449,94	417,02
3690 erhaltene Kautionen	50,00	50,00
2772 Schwebende Geldbewegungen	7.440,61	0,00
3650 Verbindlichkeiten sonstige	55.126,38	21.027,04
<u>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	<u>0,00</u>	<u>158,90</u>
3900 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	158,90
<u>SUMME PASSIVA</u>	<u>2.152.880,26</u>	<u>2.374.824,04</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1.1. bis 31.12.2023

	<u>2023 (EUR)</u>	<u>2022 (EUR)</u>
<u>1. Umsatzerlöse</u>	<u>733.078,51</u>	<u>338.969,95</u>
4168 Kraftwerk § 19 (1c) UStG	538.510,56	189.237,48
4170 Umsatzerlöse EH sonst. 20 % USt	512,49	3.135,79
4172 Umsatzerlöse EH 20 % USt	65.448,25	40.640,16
4173 Umsatzerlöse EH Tiefgarage 20 % USt	5.254,61	5.186,84
4176 Umsatzerlöse Loipe 20 % USt	20.719,37	31.129,60
4180 Umsatzerlöse Point 20 % USt	805,47	892,27
4181 Umsatzerlöse EH sonst. 10 % USt	0,00	516,86
4190 Umsatzerlöse MV Gebühren ohne USt	886,60	57,36
4192 Umsatzerl. Schulsport EH § 6 (1)Z16 UStG	16.882,71	27.554,50
4193 Umsatzerl. hoheitlich § 6 (1) Z16 UStG	17.683,02	383,00
4822 Mieterträge Point 20 % USt	0,00	1.151,62
4823 Erlöse sonstige 20 % USt	912,30	25.407,23
4824 Mieterträge EH 20 % USt	2.739,93	2.513,92
4825 Werbeeinnahmen 20 % USt	5.881,51	1.591,23
4829 Ertragsabgrenzung	56.841,69	9.572,09
<u>2. sonstige betriebliche Erträge</u>	<u>41.269,05</u>	<u>41.228,38</u>
<i>a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen</i>	<i>41,67</i>	<i>1,00</i>
4612 Erlöse Anlagenverkauf Sachanl. 20 % USt	41,67	1,00
<i>b. übrige</i>	<i>41.227,38</i>	<i>41.227,38</i>
4900 Zuschüsse	41.227,38	41.227,38
<u>3. Betriebsleistung</u>	<u>774.347,56</u>	<u>380.198,33</u>
<u>4. Personalaufwand</u>	<u>22.345,96</u>	<u>18.781,77</u>
<i>a. Gehälter</i>	<i>18.379,20</i>	<i>15.212,40</i>
6200 Gehälter	18.379,20	15.212,40
<i>b. Soziale Aufwendungen</i>	<i>3.966,76</i>	<i>3.569,37</i>
<i>ba. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	<i>3.966,76</i>	<i>3.569,37</i>
6560 Gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte	3.621,64	2.967,65
6670 Dienstgeberbeitrag Angestellte	314,48	549,57
6675 Zuschlag Dienstgeberbeitrag Angestellte	30,64	52,15
<u>5. Abschreibungen</u>	<u>144.266,45</u>	<u>150.983,53</u>
<i>a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</i>	<i>144.266,45</i>	<i>150.983,53</i>
<i>aa. Planmäßige Abschreibungen</i>	<i>144.266,45</i>	<i>150.983,53</i>
7030 planm. Abschreibung bebauter Grundstücke	123.889,55	130.271,62
7050 planm. Abschreibung BGA	18.439,40	20.300,70
7060 Abschreibung geringw. Wirtschaftsgüter	1.937,50	411,21
<u>6. sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	<u>530.764,49</u>	<u>649.473,30</u>
<i>a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen</i>	<i>24.957,83</i>	<i>30.443,72</i>
7180 Gebühren und Abgaben	956,08	754,92
7181 Tourismusbeitrag	128,00	752,00
7120 Grundsteuer Point	0,00	3.796,72

	2023 (EUR)	2022 (EUR)
7195 Nichtabzugsfähige Vorsteuer EH	23.873,75	25.140,08
<u>b. übrige</u>	<u>505.806,66</u>	<u>619.029,58</u>
7230 Instandh. u. Betrieb Pistengerät Loipe	8.868,72	5.307,66
7231 Instandhaltung Kraftwerk	33.747,22	40.839,72
7242 Instandhaltung EH	35.705,30	34.753,31
7246 Instandhaltung Loipe	13.320,69	14.216,30
7290 Abfallentsorgung EH	1.503,27	1.917,24
7700 Versicherungen	16.988,77	15.831,18
7380 Telefon, Fax und Internet	1.359,38	1.291,11
7400 Miet- und Pacht Aufwand	15.696,52	19.506,31
7405 Miete EH (SGE)	272.576,93	216.389,39
7280 Betriebskosten Point	0,00	5.200,17
7285 Strom Loipe	1.330,43	584,15
7286 Strom u. Stromnetz Kraftwerk	601,51	643,44
7287 Betriebsführung Kraftwerk	938,34	859,69
7500 Kosten EH Reinigung u.Betreuung	63.731,81	53.642,99
7501 Kosten beigestelltes Personal	26.059,21	30.881,67
7635 Lohnverrechnungsaufwand	536,48	447,87
7620 Fachliteratur	61,00	61,00
7650 Inserate	18,00	0,00
7670 Werbeaufwand sonstiger	53,10	0,00
7685 Repräsentationsaufw. (nicht abzugsfähig)	0,00	79,31
7750 Rechtsberatung	1.039,68	0,00
7755 Steuerberatung	8.612,50	7.925,00
7765 Beratungsaufwand sonstiger	0,00	1.777,00
7790 Spesen des Geldverkehrs	3.102,99	2.806,11
7812 Abschreibung von Forderungen 20 % USt	0,00	738,09
7800 Schadensfälle	0,00	3.779,00
7822 Buchwerte abgegangener Sachanlagen	0,00	159.551,87
7880 Skontoertrag sonstiger betriebl. Aufwand	-45,19	0,00
<u>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6</u> <u>(Betriebsergebnis)</u>	<u>76.970,66</u>	<u>-439.040,27</u>
<u>8. Erträge aus anderen Wertpapieren und</u> <u>Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</u>	<u>2.180,19</u>	<u>2.180,19</u>
8110 Zinsen aus Wertpapieren	2.180,19	2.180,19
<u>9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	<u>21,43</u>	<u>119,22</u>
8060 Zinserträge aus Bankguthaben	21,43	119,22
<u>10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	<u>82.106,53</u>	<u>42.628,76</u>
8280 Zinsen für Bankkredite, Darlehen	82.106,53	42.628,76
<u>11. Zwischensumme aus Z 8 bis 10</u> <u>(Finanzerfolg)</u>	<u>-79.904,91</u>	<u>-40.329,35</u>
<u>12. Ergebnis vor Steuern</u> <u>Zwischensumme aus Z 7 und Z 11</u>	<u>-2.934,25</u>	<u>-479.369,62</u>
<u>13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u>	<u>1.750,00</u>	<u>1.750,00</u>
8520 Körperschaftsteuer	1.145,09	1.149,21

	2023 (EUR)	2022 (EUR)
8540 Kapitalertragsteuer (anrechenbar)	604,91	600,79
<u>14. Ergebnis nach Steuern</u>	<u>-4.684,25</u>	<u>-481.119,62</u>
<u>15. Jahresfehlbetrag</u>	<u>-4.684,25</u>	<u>-481.119,62</u>
<u>16. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem</u> <u>Vorjahr</u>	<u>-2.128.262,93</u>	<u>-1.647.143,31</u>
8975 Gewinnvortrag / Verlustvortrag	-2.128.262,93	-1.647.143,31
<u>17. Bilanzverlust</u>	<u>-2.132.947,18</u>	<u>-2.128.262,93</u>

Es wird vorgeschlagen, dass der Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Gemeinderat empfiehlt, folgende Beschlüsse im Umlaufwege zu fassen:

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

1. *Die Stadtgemeinde Liezen verzichtet auf die Abhaltung einer Generalversammlung gemäß § 34 GmbHG.*
2. *Die Stadtgemeinde Liezen genehmigt den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Geschäftsjahr 2023.*
3. *Die Stadtgemeinde Liezen erteilt der Geschäftsführung für diesen Zeitraum die Entlastung.*
4. *Die Stadtgemeinde Liezen bestimmt, dass der in der Bilanz zum 31.12.2023 ausgewiesen Bilanzverlust in der Höhe von € 2.132.947,18 auf neue Rechnung vorge-tragen wird.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

46.

Beratung und Beschlussfassung über das Budget 2025 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH (Wirtschaftspläne 2025) gemäß § 76 Abs. 2 Z 7 Gemeindeordnung

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, die Wirtschaftspläne 2025 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH umfassen den Stellen-, Investitions-, Liquiditäts- und Erfolgsplan.

1. Stellenplan:

Gegenüber dem Jahr 2024 sind keine Veränderungen der Anzahl der Dienstposten für das Jahr 2025 geplant. Die Anzahl der Dienstposten verbleibt somit bei 3 Stellen (2 Teilzeitstellen für die beiden Geschäftsführer sowie eine Saisonstelle (geringfügig) für den Loipenwart Fritz Zechner.

2. Investitionsplan:

Im Bereich der Sachanlagen besteht im Bereich des Einlaufs zum Kleinwasserkraftwerk Pyhrn ein noch nicht festgelegter Investitionsbedarf zur Restwassermengenkontrolle, da diese gemäß den zur Verfügung gestellten Aufzeichnungen vom Land Steiermark beanstandet wurde und man sich hier bereits mit Technikern auf die Suche nach einer Lösung gemacht hat. Es bestand die Hoffnung mit relativ kleinen Sanierungsmaßnahmen die Restwassermengenabgabe zu optimieren. Nach mehreren Gesprächen dürfte es sich hier um ein größeres Investitionsvorhaben handeln. Genaue

Zahlen kann man erst nennen, wenn das Land Steiermark mitteilt, welche technische Art der Sanierungsmaßnahmen durchzuführen ist.

3. Liquiditätsplan (Finanzierungshaushalt):

Im Jahr 2024 wurde aufgrund des zu erwartenden Überschusses beim Kleinwasserkraftwerk Pyhrn, die Inanspruchnahme des Gesellschafterzuschusses, vor allem im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation der Stadtgemeinde Liezen, auf 250.000,-- reduziert.

Der Überschuss im Kleinwasserkraftwerk Pyhrn konnte aufgrund des Umstandes erwirtschaftet werden, dass ein guter Verkaufsabschluss mit dem Verbund gelungen ist. Ein genaues Überschussergebnis aus dem Kleinwasserkraftwerk Pyhrn liegt erst gegen Ende Dezember 2024, auf Grundlage der tatsächlich gelieferten Strommenge, vor.

Für 2025 konnte, aufgrund des frühen Abschlusses im September 2024, noch ein relativ guter Verkaufspreis erzielt werden (rund 87,--/MWh für 80 % der Planmenge), wengleich für 2025 ein geringerer Überschuss für das Kraftwerk zu erwarten ist.

Der notwendige Zuschussbedarf für das Jahr 2025 liegt laut vorliegender Finanzplanung bei € 365.000,00.

KST-Bezeichnung	EH 2022	VH 2022	EH 2023	VH 2023	EH 2024	VH 2024	EH 2025	VH 2025
Ennstalhalle	-378 050	-372 550	-389 812	-384 312	-504 087	-498 587	-422 137	-416 637
KWKW Pyhrn	6 463	-40 128	106 310	58 720	-25 657	-86 248	-13 187	-40 978
Loipe	-104 316	-92 893	-32 719	-28 950	-60 309	-56 540	-62 359	-58 590
Sportzentrum Friedau - Point	-403 239	-232 950	-25 000	-55 000	-10 000	-40 000	-10 000	-24 500
Verwaltung	-55 043	-47 043	-63 322	-56 701	-65 245	-57 245	-56 863	-56 863
X Gesellschafterzuschuss	470 000	470 000	0	0	250 000	250 000	365 000	365 000
Gesamtergebnis	-464 186	-315 565	-404 543	-466 243	-415 299	-488 620	-199 547	-232 568

4. Erfolgsplan (Ergebnishaushalt):

Im Vergleich zu 2024 wird für das kommende Jahr 2025 aufgrund der schwer vorher-sagbaren Wetterlage im Bereich der Loipe Pyhrn mit keinen wesentlichen Umsatzsteigerungen gerechnet, im Bereich des Kleinwasserkraftwerks Pyhrn sind aufgrund des gefallenen Strompreises Umsatzeinbußen gegeben (Abschluss des Strompreises mit € 86,76 pro MWh für 2025 sowie 20% volatiler Strompreis – 2023 betrug der Preis für die MWh € 110,--).

Bei den Aufwendungen wird mit einer Steigerung in Höhe der Inflationsrate gerechnet.

Bei den laufenden Betriebskosten sind Steigerungen zu erwarten.

Die Tennishalle wurde mit Beginn 2022 veräußert. Dadurch ergibt sich folgendes Bild im EVA 2024:

	EVA 2022	EVA 2023	EVA 2024	EVA 2025
Ennstalhalle	-378.050	-389.812	-504 087	-422 137
KWKW Pyhrn	6.463	106.310	-25 657	-13 187
Loipe	-32.273	-32.719	-60 309	-62 359
Sportzentrum Friedau - Point	-38.302	-25.000	-10 000	-10 000
Verwaltung	-55.043	-63.322	-65 245	-56 863
Gesellschafterzuschuss 2022	470.000	0	250 000	365 000
Voraussichtlicher Jahresfehlbetrag bzw. -überschuss	-464.186	-404 543	-415 299	-199 547

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Erfolgsplan, der Zahlungsströmeplan, der Investitionsplan und der Stellenplan 2025 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen wie nachstehend dargestellt beschlossen.

1. Stellenplan:

Bereich/Betriebszweig	01.01. - 31.12.2023		01.01. - 31.12.2024		01.01. - 31.12.2025	
	IST-Werte 2023	in %	IST-Werte 2024	in %	Plan-Werte 2025	in %
1. Geschäftsführung	2	66,67	2	66,67	2	66,67
2. HPK und KIGA	0	0	0	0	0	0
3. Dienstnehmerin Karenz	0	0	0	0	0	0
4. Dienstnehmer	1	33,33	1	33,33	1	33,33
Personal gesamt:	3	100	3	100	3	100

2. Investitionsplan:

Im Bereich der Sachanlagen besteht im Bereich des Einlaufs zum Kleinwasserkraftwerk Pyhrn ein noch nicht festgelegter Investitionsbedarf zur Restwassermengenkontrolle, da diese gemäß den übermittelten Aufzeichnungen vom Land Steiermark beanstandet wurde und man sich hier bereits mit Technikern auf die Suche nach einer Lösung gemacht hat. Es bestand die Hoffnung mit relativ kleinen Sanierungsmaßnahmen die Restwassermengenabgabe zu optimieren. Auch wenn noch keine Rückmeldung vom Land erfolgt ist, dürfte es sich hier um ein größeres Investitionsvorhaben handeln. Da die konkreten Maßnahmen erst in Ausarbeitung sind, wurde eine mittlere budgetäre Berücksichtigung in Höhe von 200.000,-- als sinnvoll erachtet.

3. Liquiditätsplan:

	FVH 2022	FVH 2023	FVH 2024	FVH 2025
Ennstalhalle	-372 550	-384 312	-498 587	-416 637
KWKW Pyhrn	-40 128	58 720	-86 248	-40 978

Loipe	-92 893	-28 950	-56 540	-58 590
Sportzentrum Friedau - Point	-232 950	-55 000	-40 000	-24 500
Verwaltung	-47 043	-56 701	-57 245	-56 863
Gesellschafterzuschuss	470 000	0	250 000	365 000
Gesamtergebnis	-315.565	-466 243	-488 620	-232 568

4. Erfolgsplan:

	EVA 2022	EVA 2023	EVA 2024	EVA 2025
Ennstalhalle	-378.050	-389.812	-504 087	-422 137
KWKW Pyhrn	6.463	106.310	-25 657	-13 187
Loipe	-32.273	-32.719	-60 309	-62 359
Sportzentrum Friedau - Point	-38.302	-25.000	-10 000	-10 000
Verwaltung	-55.043	-63.322	-65 245	-56 863
Gesellschafterzuschuss 2022	470.000	0	250 000	365 000
Voraussichtlicher Jahresfehlbetrag bzw. -überschuss	-464.186	-404 543	-415 299	-199 547

Beschluss: Einstimmig angenommen.

47.

Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2025

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, im Planjahr 2025 ist es wieder notwendig der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH einen Gesellschafterzuschuss zur Sicherstellung der laufenden Liquidität zu gewähren.

Auf Basis der vorliegenden Wirtschaftspläne ist ein Zuschussbedarf von € 365.000,00 für das Jahr 2025 gegeben.

	FVH 2022	FVH 2023	FVH 2024	FVH 2025
Ennstalhalle	-372 550	-384 312	-498 587	-416 637
KWKW Pyhrn	-40 128	58 720	-86 248	-40 978
Loipe	-92 893	-28 950	-56 540	-58 590
Sportzentrum Friedau - Point	-232 950	-55 000	-40 000	-24 500
Verwaltung	-47 043	-56 701	-57 245	-56 863
Gesellschafterzuschuss	470 000	0	250 000	365 000
Gesamtergebnis	-315.565	-466 243	-488 620	-232 568

Aufgrund des Überschusses für das Kleinwasserkraftwerk Pyhrn wurde im heurigen Jahr trotz positiven Gemeinderats-Beschlusses aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Stadtgemeinde der Zuschussbedarf der Wirtschaftsbetriebe von € 400.000,-- auf € 250.000,-- reduziert.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen fasst als Gesellschafter der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH den Beschluss, einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 365.000,- für das Jahr 2025 zur Stärkung des Eigenkapitals und der Liquidität zur Auszahlung zu bringen. Bei der Auszahlung des Zuschusses ist sowohl auf die Liquidität der Stadtgemeinde Liezen als auch auf den Finanzmittelbedarf der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH Bedacht zu nehmen. Die vollständige Auszahlung des Gesamtbetrages – gleichgültig ob in Form einer Einmalzahlung oder in Teilzahlungen – hat jedenfalls bis zum 30.09.2025 zu erfolgen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1. Vizebürgermeister Albert Krug und GR Mirko Oder erklären sich für befangen und verlassen den Sitzungssaal.

48.

Gewährung der Jahressubvention 2025 für den WSV Liezen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.09.2005 einstimmig beschlossen, die Jahressportförderung für den WSV Liezen mit € 29.100,00 festzulegen.

Es wird vorgeschlagen, die Sportsubvention 2025 wie im vergangenen Jahr in drei Raten ausbezahlen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Der WSV Liezen erhält die Jahressportsubvention 2025 in der Höhe von € 29.100,00 in drei Raten ausbezahlt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1. Vizebürgermeister Albert Krug und GR Mirko Oder kehren in den Sitzungssaal zurück.

49.

Gewährung der Jahressubvention 2025 an den SC Liezen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.09.2024 die Jahressportförderung für den SC Liezen in der Höhe von € 16.180,00 beschlossen.

Im Jahr 2024 wurde die Jahressportförderung um die Höhe der ehemaligen Landesligaförderung (€ 12.000,00) erhöht.

Im Gemeinderat könnte daher folgender Beschluss gefasst werden:

Dem SC Liezen wird für das Jahr 2025 eine Jahressportförderung in der Höhe von € 28.180,00 gewährt.

Die Förderung 2025 wird in drei Raten ausbezahlt:

Rate 1 im Jänner 2025 € 11.500,00

Rate 2 im April 2025 € 5.180,00

Rate 3 im Juli 2025 € 11.500,00

Beschluss: Einstimmig angenommen.

50.

Vereinbarung des Betriebsentgeltes 2025 für die Kinderkrippe

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, die Stadtgemeinde Liezen ist Rechtsträgerin der Kinderkrippe, welche derzeit von 21 Kindern besucht wird, und hat der Volkshilfe Steiermark den Betrieb mittels Vertrags übertragen.

Vom Land Steiermark bezieht die Volkshilfe eine Personalförderung sowie den Sozialstaffel-Beitragsersatz, welche jedoch monatlich an die Stadtgemeinde Liezen überwiesen werden. Für die Nutzung der Räumlichkeiten bezahlt die Volkshilfe eine monatliche Miete.

Die Stadtgemeinde übernimmt auch den jährlichen Abgang der Volkshilfe und leistet dafür monatliche Teilbeträge.

Das Betriebsentgelt für das Jahr 2025 beträgt:

Bruttosumme Aufwände Betriebsführung	€ 558.213,00
abzüglich Elternbeiträge	€ 39.896,00
abzüglich Sozialstaffel und Personalförderung Land Stmk.	<u>€ 174.323,00</u>
Abgang	<u>€ 343.994,00</u>

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Volkshilfe Steiermark eine Vereinbarung über die Betriebsführung der Kinderkrippe der Stadtgemeinde Liezen wie folgt ab: Für das Jahr 2025 wird die Überweisung der Betriebsführung abzüglich Elternbeiträge in 12 Monatsraten zu je € 43.193,05 inkl. MwSt. erfolgen. Die Einnahmen aus der Sozialstaffel und Personalförderung in der Höhe von rund € 14.526,92 monatlich werden im Gegenzug von der Volkshilfe an die Stadtgemeinde überwiesen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

51.

Vereinbarung des Betriebsentgeltes 2025 für das Kinderhaus

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, die Stadtgemeinde Liezen ist Rechtsträgerin der Kinderkrippe, welche derzeit von 21 Kindern besucht wird, und hat der Volkshilfe Steiermark den Betrieb mittels Vertrags übertragen.

Vom Land Steiermark bezieht die Volkshilfe eine Personalförderung sowie den Sozialstaffel-Beitragsersatz, welche jedoch monatlich an die Stadtgemeinde Liezen überwiesen werden. Für die Nutzung der Räumlichkeiten bezahlt die Volkshilfe eine monatliche Miete.

Die Stadtgemeinde übernimmt auch den jährlichen Abgang der Volkshilfe und leistet dafür monatliche Teilbeträge.

Das Betriebsentgelt für das Jahr 2025 beträgt:

Bruttosumme Aufwände Betriebsführung	€ 558.213,00
abzüglich Elternbeiträge	€ 39.896,00
abzüglich Sozialstaffel und Personalförderung Land Stmk.	<u>€ 174.323,00</u>
Abgang	<u>€ 343.994,00</u>

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Volkshilfe Steiermark eine Vereinbarung über die Betriebsführung der Kinderkrippe der Stadtgemeinde Liezen wie folgt ab: Für das Jahr 2025 wird die Überweisung der Betriebsführung abzüglich Elternbeiträge in 12 Monatsraten zu je € 43.193,05 inkl. MwSt. erfolgen. Die Einnahmen aus der

Sozialstaffel und Personalförderung in der Höhe von rund € 14.526,92 monatlich werden im Gegenzug von der Volkshilfe an die Stadtgemeinde überwiesen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

52.

Subvention 2025 an die LIGES Marketing GmbH

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, für den Liezen-Gesäuse Gutschein wird seitens der LIGES Marketing GMBH um einen Werbekostenbeitrag für 2025 in Höhe von € 24.000 angesucht.

Da in diesem Bereich Vorsteuerabzug besteht, beläuft sich die Nettoförderung wie in den vergangenen Jahren auf € 20.000.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die LIGES Marketing GMBH erhält für 2025 einen Werbekostenbeitrag für den Liezen-Gesäuse Gutschein in Höhe von Brutto € 24.000,00

Beschluss: Einstimmig angenommen.

53.

Gewährung einer Subvention für das Jahr 2025 an den Alpenverein Liezen für das Kletterzentrum "City-Rock Liezen"

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, mit Eingabe vom 21.11.2024 ersucht der Alpenverein Liezen die Stadtgemeinde Liezen, wie in den vergangenen Jahren, um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2025, um den Fortbestand des Kletterzentrums „City-Rock Liezen“ sicherstellen zu können.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Alpenverein Liezen erhält als Subvention für die Kletterhalle „City-Rock Liezen“ für das Jahr 2025 einen Betrag in der Höhe von € 15.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

54.**Abschluss Stromliefervertrag für 2025 mit Energie Steiermark Kunden GmbH**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, der bestehende Vertrag mit der Energie Steiermark Kunden GmbH läuft bis 31.12.2024. Da die Strompreise für 2025 stark schwanken und Angebote nicht lange gehalten werden können, wurde in der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2024 einstimmig beschlossen, dass Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS befugt ist, mit der Energie Steiermark Kunden GmbH zu einem günstigen Zeitpunkt kurzfristig einen Stromliefervertrag abzuschließen.

Am 5. Dezember 2024 wurde der mit der Energie Steiermark Kunden GmbH der Stromliefervertrag lt. Beilage abgeschlossen, der nun nachträglich auch im Gemeinderat beschlossen werden muss.

GR Josef Gruber weist darauf hin, dass die Stadtgemeinde Liezen über zwei Kraftwerke verfügt und möchte wissen, ob die Gemeinde den Strom selbst verwenden kann.

Die Bürgermeisterin informiert, dass das Trinkwasserkraftwerk in Weißenbach derzeit nicht im Betrieb ist. Grund hierfür ist die Großhangbewegung.

Hinsichtlich des Kraftwerks im Pyhrn erklärt die Bürgermeisterin, dass derzeit lediglich die Möglichkeit besteht, den erzeugten Strom in das Netz einzuspeisen. FR Stefan Wasmer und 2. Vizebürgermeister Egon Gojer ergänzen, dass die Gemeinde derzeit versucht, eine Lösung über eine Energiegemeinschaft zu finden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt nachträglich den Abschluss des folgenden Stromliefervertrages mit der Energie Steiermark Kunden GmbH.



Datum: 04.12.2024
Betreuer: Christian Gobli
Partner Nr.: 8000/523759

ANGEBOT

der

Energie Steiermark Kunden GmbH
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
FN 202411p

(in Folge kurz „E-Kunden“ genannt)

an

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1, 8940 Liezen

(in Folge kurz „KUNDE“ genannt)

ZUM ABSCHLUSS EINES

STROMLIEFERVERTRAGES

wie folgt:



1. Präambel

Mit dem gegenständlichen Vertrag wird ausschließlich die Lieferung elektrischer Energie für die in Punkt 2.1 aufgelisteten Anlagen des KUNDEN auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der Energie Steiermark Kunden GmbH an Geschäftskunden, in der Folge kurz „AGB“ genannt, geregelt.

Die im Anhang zu diesem Vertrag angeführten AGB stellen einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar.

Die technischen, betrieblichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen des Netzzutritts und der Netznutzung einschließlich der Blindleistung und der Blindarbeit, der Messeinrichtungen, des Systemnutzungsentgeltes und des Netzanschlusspunktes werden zwischen dem KUNDEN und dem örtlichen Netzbetreiber in den entsprechenden Netzzugangsverträgen geregelt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Netzbelange, welche im bestehenden Stromlieferungsübereinkommen und bis dato noch in keinem gesonderten Netzzugangsvertrag geregelt sind, durch die gegenständlich abzuschließende Vereinbarung unberührt bleiben.

2. Kundenanlagen, Übergabestelle

2.1 Dieser Stromliefervertrag bezieht sich auf alle Anlagen des KUNDEN:

2.2 Übergabeort der Lieferung elektrischer Energie ist die im Netzzugangsvertrag der jeweiligen Anlage mit dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarte Übergabestelle und Eigentumsgrenze.

3. Lieferzeitraum und Liefermenge

3.1 *Lieferzeitraum*

Die Lieferung von elektrischer Energie beginnt mit 01.01.2025 und endet mit 31.12.2025.

3.2 *Liefermenge*

Die E-Kunden liefert dem KUNDEN je Lieferjahr eine Wirkarbeitsmenge im Ausmaß seines Bedarfs von 1 427 MWh.

4. Serviceleistungen

4.1 *Service „Netzvertragsmanagement“*

Die E-Kunden übernimmt die Neuanmeldung von Anlagen sowie die Abmeldung stillgelegter Anlagen nach schriftlicher Meldung durch den Kunden und prüft die Netzzugangsverträge sowie unterzeichnet im Vollmachtsnamen.

4.2 *Service „Rechnungslegung“*

Für alle Anlagen erfolgt je nach Ableseintervall der Zähler eine monatliche bzw. jährliche Rechnungslegung.

4.3 *Service „Netzweiterverrechnung“*

Die E-Kunden übernimmt die Netzrechnung aller Netzbetreiber und fakturiert diese in einer Gesamtrechnung (Netzrechnung und Energierechnung) an den KUNDEN weiter.

4.4 Service „Sammelabrechnung“

Die E-Kunden bündelt die von Ihnen genannten Anlagen in einer Sammelrechnung auf Kundenauftrag und bei Erteilung eines Abbuchungsauftrages. Ihr Vorteil dabei ist, dass Sie monatlich einmal eine Zusammenfassung aller Teilzahlungsvorschreibungen bekommen und diese einmal überweisen und einmal monatlich eine Zusammenfassung aller Rechnungen bekommen, die einmal abgebucht wird.

4.5 Service „Econet“

Die E-Kunden stellt dem Kunden für alle belieferten Verbrauchsstätten das webbasierte Service „Econet“ zur Verfügung. Mit dieser Anwendung hat der Kunde Zugriff auf alle Einzel- und Sammelrechnungen im PDF und Excelformat. Das Kundenkonto im System der Energie Steiermark Kunden GmbH kann online eingesehen werden. Die An- und Abmeldung von Anlagen kann online erfolgen.

5. Preise

5.1 Zeitraum 01.01.2025 - 31.12.2025

1.

Fixpreis 2025 Zeitraum 01.01.2025 - 31.12.2025

Der Strompreis für die in Punkt 3.2 definierte Liefermenge ist ein Fixpreis in der Höhe von **122,66 €/MWh**.

- 5.1.1 Sollte der Stromliefervertrag nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit mittels eingeschriebenen Brief von einem der Vertragspartner entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie und/oder Erdgas an Geschäftskunden gekündigt werden, so verlängert sich der Stromliefervertrag jeweils um ein weiteres Jahr mit einem monatlich indixierten Preis wie folgt:

Dem Energiepreis liegen die Preise für die an der EPEX gehandelten Produkte "EPEX SPOT DAY-AHEAD AT Baseload" und " EPEX SPOT DAY-AHEAD AT Peakload" zugrunde – diese sind unter www.epexspot.com/en/market-data abrufbar. Der Energiepreis wird zu Beginn eines Kalender-Monats im Vorhinein unter Anwendung folgender Formel (kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen) angepasst. Für die monatliche Preisanpassung wird folgende Berechnungsformel herangezogen:

Business Flex SPOT Strom

Paktuell = ØEPEXMonat + Abwicklungsgebühr

P..... Der Energiepreis in €/MWh für den Liefermonat

EPEX Der EPEX Spotpreis wird mittels gewichtetem Durchschnitt von EPEX SPOT DAY-AHEAD AT Baseload und EPEX SPOT DAY-AHEAD AT Peakload des aktuellen Monats gebildet. Die Gewichtung beträgt 40 % Baseload und 60 % Peakload (die E-Kunden behält sich vor, diese Gewichtung an die aktuellen Marktverhältnisse anzupassen). Abwicklungsgebühr Die Abwicklungsgebühr beträgt 1,98 ct/kWh exkl. USt.

5.2 Preisbestandteile

- 5.2.1 Folgende Preiskomponenten sind im Energiepreis gemäß Punkt 5.1 enthalten: Entgelt für Ausgleichsversorgung, Clearinggebühr, Börsenzugang und Handel.

- 5.2.2 Im Energiepreis gemäß Punkt 5.1 nicht enthalten sind Netznutzungs- und Netzverlustentgelt sowie die gesetzlich oder behördlich geregelten Preiskomponenten Messleistung, Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, sämtliche Zuschläge, Pauschalen, Förderbeiträge, sonstige Gebühren, Beiträge und dergleichen, sowie die finanziellen Aufwendungen betreffend Energieeffizienzgesetz bzw. der verordneten Zuweisung der Herkunftsnachweise durch die OEMAG gemäß Herkunftsnachweisverordnung. Zum unter Punkt 5.1 genannten Energiepreis wird eine Grundgebühr von EUR 3,40 je Zählpunkt und Monat in Rechnung gestellt.

6. Sonstige Vereinbarungen

Der Kunde stimmt mit Vertragsunterzeichnung zu, dass die E-Kunden seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für die postalische und elektronische Zusendung von Informationen (zB Produktinformationen, Formulare und Marketingaktivitäten) in Zusammenhang mit Energieprodukten und der Erbringung von Energiedienstleistungen sowie der telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken während und nach Beendigung des Energieliefervertrages verarbeitet. In diesem Umfang und für die gleichen Zwecke dürfen seine Daten auch an aktuelle und zukünftige Gesellschaften des Energie Steiermark Konzerns (eine Übersicht ist unter <http://www.e-steiermark.com/kontakt/Konzernunternehmen.aspx> einsehbar) übermittelt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich per Post oder E-Mail an service@e-steiermark.com widerrufen werden.

7. Vertragsdauer

Dieser Stromliefervertrag tritt mit Annahme des gegenständlichen Angebotes zum Abschluss eines Stromliefervertrages in Kraft und endet mit dem Ende des Lieferzeitraumes. Der Stromliefervertrag verlängert sich jedoch jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien, 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit, diesen Vertrag mittels eingeschriebenen Brief kündigt. Dieser Vertrag ist während der gesamten Lieferzeit unkündbar.

8. Gültigkeit des Angebots und Abschluss des Stromliefervertrages

Das gegenständliche Angebot der E-Kunden beinhaltet den Stromliefervertrag mit allen seinen Rechten und Pflichten. Mit Annahme des Angebots der E-Kunden durch den KUNDEN gilt der Stromliefervertrag als rechtswirksam zustande gekommen.

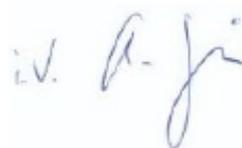
Dieses Angebot wird zweifach errichtet und jede Vertragspartei erhält je ein Original.

Der KUNDE nimmt das gegenständliche Angebot der Energie Steiermark Kunden GmbH zum Abschluss eines Stromliefervertrages an, indem er das unterfertigte Angebot bis spätestens 09.12.2024 (einlangend) an die E-Kunden übermittelt.

Anhang: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der Energie Steiermark Kunden GmbH an Geschäftskunden (Stand vom 01.07.2018).

Graz, am 04.12.2024

Energie Steiermark Kunden GmbH



i.V. Ing. M.A. Christoph Silly



i.A. Christian Gobli

Das Angebot der Energie Steiermark Kunden GmbH zum Abschluss des Stromliefervertrages mit dem oben ausgeführten Inhalt wird hiermit im vollen Umfang angenommen. Der Kunde erklärt mit Unterfertigung des Vertrages, die im Anhang zu diesem Vertrag enthaltenen AGBs als Vertragsbestandteil zur Kenntnis genommen zu haben.

....., am

(Unterschrift und Stempel des KUNDEN)

VEREINBARUNG

zwischen

**Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen**

(in der Folge kurz "KUNDE" genannt)

und der

**Energie Steiermark Kunden GmbH, FN 202411p
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz**

Zwischen dem KUNDEN und der Energie Steiermark Kunden GmbH wird im Rahmen der Energielieferung (Strom und/oder Erdgas) die Anwendung des in der Umsatzsteuerrichtlinie 2000 RZ 1536 2. Anwendungsfall geregelten Verrechnungsmodells (Vorleistungsmodell) vereinbart.

Im Rahmen dieses Verrechnungsmodells wird die Netzrechnung vom Netzbetreiber an die Energie Steiermark Kunden GmbH gelegt. Die Energie Steiermark Kunden GmbH wiederum wird das vom Netzbetreiber verrechnete Entgelt gemeinsam mit dem Entgelt für die Energielieferung gegenüber dem Kunden verrechnen und fällig stellen. Mit der vollständigen Bezahlung der von der Energie Steiermark Kunden GmbH gelegten Rechnung ist der Kunde auch gegenüber dem Netzbetreiber von seiner Schuld befreit. Dieses Verrechnungsmodell gelangt auf Bestandsdauer des Energielieferungsvertrages unter der Bedingung zur Anwendung, dass eine Vereinbarung hierüber zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber (dies kann auch über den Energielieferant mittels Vollmacht erfolgen) sowie dem Netzbetreiber und der Energie Steiermark Kunden GmbH besteht. Nach Beendigung des gegenständlichen Energielieferungsvertrages tritt diese Verrechnungsregelung mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Energielieferungsvertrages automatisch außer Kraft. In diesem Fall wird der Netzbetreiber eine direkte Verrechnung der Netzentgelte gegenüber dem Kunden vornehmen.

(Ich) Wir erteile(n) der Energie Steiermark Kunden GmbH die Vollmacht, in unserem (meinem) Namen und mit Rechtswirkungen für und gegen uns (mich), alle erforderlichen Maßnahmen gegenüber Netzbetreibern sowie sonst in Betracht kommenden Dritten zu setzen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Energielieferungsvertrages erforderlich sind.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere die Auflösung von Energielieferungsverträgen (Informationen für die Kündigung des bestehenden Strom- und/oder Erdgaslieferungsvertrages sowie Daten hinsichtlich Kündigungszeitpunkt und Kündigungsfrist vom bisherigen Energieversorger im Namen des Kunden anfordern) sowie die Verhandlung, den Abschluss von Netzzugangsverträgen sowie sämtliche Maßnahmen die Abrechnung der Netzentgelte betreffend (insbesondere den Abschluss einer Vereinbarung betreffend die Abrechnung der Netzrechnungen nach dem Vorleistungsmodell), sowie die Umstellung der Datenübertragungsintervalle entsprechend der Smart Meter Verordnung (IMS, IME & DSZ), auf der Grundlage des jeweils geltenden landes- und bundesgesetzlichen Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, der darauf basierenden Verordnungen, sowie der Allgemeinen Bedingungen der Verteilernetzbetreiber. Weiters umfasst die Vollmacht für den Zeitraum der Belieferung mit elektrischer Energie durch die Energie Steiermark Kunden GmbH von den jeweils zuständigen Netzbetreibern, in dessen Netz der Kunde sich befindet, die tägliche Auslesung und Übermittlung von Lastgangdaten des Kunden anzufordern.

Wir (ich) erkläre(n) ausdrücklich, alle relevanten Daten und Fakten, die für die Auflösung und den Abschluss der angeführten Verträge und die im Zusammenhang stehenden Anträge maßgeblich sind, dem Lieferanten gegenüber offen gelegt zu haben und übernehme(n) für die Rechtsfolgen aus unrichtigen Angaben die Haftung.

Dieses Vollmachtsverhältnis ist auf etwaige Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger der Energie Steiermark Kunden GmbH übertragbar.

Graz, am 04.12.2024

.....
Unterschrift bzw. firmenmäßige Fertigung des Kunden

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 102 Seiten.

Liezen, am 07. Jänner 2025

.....
Andrea Heinrich, MAS
Bürgermeisterin

.....
Angelika Cainelli
Schriftführerin

.....
GR Helmut Laschan
Schriftführer

.....
GR Josef Gruber
Schriftführer

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
GR August Singer
Schriftführer

.....
Mag. Peter Neuhold
als beauftragter Gemeindebediensteter